

Schriftliche Anfrage an ein Mitglied der Landesregierung (§ 66 GeoLT)

eingbracht am 14.05.2025, 10:16:44

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Fraktion(en): KPÖ

Regierungsmitglied(er): Landesrat Mag. Hannes Amesbauer, BA

Frist: 14.07.2025

Betreff:

Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Bereits im Jahr 2012 setzte die Steiermark als erstes Bundesland einen eigenen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK auf. Doch die in diesem Plan vorgesehenen Maßnahmen wurden ausschließlich vom Sozialressort entwickelt, finanziert und teilweise umgesetzt. Mit dem Abschluss der vierten und letzten Phase des Aktionsplans im Jahr 2023 endet eine entscheidende Etappe der steirischen Umsetzung. Seitdem wurde jedoch kein neuer Aktionsplan präsentiert.

Es ist unerlässlich, einen neuen regionalen Aktionsplan auszuarbeiten. Dieser Plan muss konkrete Maßnahmen beinhalten, um die völker- und menschenrechtlichen Verpflichtungen der UN-BRK in allen Bereichen der Landesverwaltung umzusetzen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen tatsächlich und umfassend in allen Lebensbereichen respektiert und gefördert werden.

Im Jahr 2008 unterzeichnete Österreich das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention). Mit dieser Ratifizierung wurden die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen erstmals in einem eigenen internationalen Dokument verankert, und Österreich verpflichtete sich, diese Rechte aktiv umzusetzen. Die zweite Überprüfung durch die Vereinten Nationen, durchgeführt durch den zuständigen Fachausschuss, zeigte deutliche Mängel bei der praktischen Umsetzung der Konvention in Österreich auf. Besonders hervorgehoben wurde die Verantwortung der einzelnen Bundesländer, wie sie in Art. 4 Abs. 5 der UN-BRK festgelegt ist. Dieser Artikel besagt, dass die Bestimmungen des Übereinkommens auf das gesamte Staatsgebiet ohne jegliche Einschränkung oder Ausnahme Anwendung finden müssen.

Vertreter:innen aus verschiedenen Organisationen wie dem Steiermärkischen Monitoringausschuss, Selbstbestimmt Leben Steiermark, der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung sowie dem Verein Achterbahn etc. betonen seit Jahren, dass die Anliegen von Menschen mit Behinderungen eine Querschnittsmaterie darstellen, die zahlreiche politische Handlungsfelder betrifft. Diese Themen können nicht nur aus dem Blickwinkel eines einzelnen Ressorts betrachtet werden.

Es wird daher folgende

Schriftliche Anfrage

gestellt:

1. Welche konkreten Maßnahmen hat die Steiermärkische Landesregierung seit dem Auslaufen des letzten Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK ergriffen?
2. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Verpflichtungen aus der UN-BRK in allen Bereichen der Landesverwaltung (z.B. Bildung, Gesundheit, Arbeit, Kultur) berücksichtigt werden?
3. Welche Maßnahmen sind geplant, um die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Ressorts auf Landes- und Gemeindeebene zu stärken, um die Rechte von Menschen mit Behinderungen besser umzusetzen?
4. Gibt es konkrete Pläne zur weiteren Beteiligung Organisationen von Menschen mit Behinderungen und Betroffenen in zukünftigen Aktionsplänen?
5. Wie steht die Landesregierung zur Kritik von Organisationen wie dem Steiermärkischen Monitoringausschuss und der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen, dass die Themen von Menschen mit Behinderungen nicht nur im Sozialressort behandelt werden dürfen?
6. Welche konkreten Initiativen verfolgt die Landesregierung, um Chancengleichheit und Inklusion für Menschen mit Behinderungen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu fördern?
7. Wie bewertet die Landesregierung den aktuellen Stand der Inklusion in Bildungseinrichtungen und am Arbeitsmarkt in der Steiermark?
8. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Fortschritte in der Umsetzung der UN-BRK regelmäßig evaluiert und öffentlich transparent gemacht werden?
9. Wie wird die Finanzierung der Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK sichergestellt?
9a. Gibt es langfristige finanzielle Zusagen für die Umsetzung der nächsten Aktionsplan-Phase?
10. Welche konkreten Ressourcen (personell und finanziell) stellt die Landesregierung zur Verfügung, um die Rechte von Menschen mit Behinderungen effektiv zu fördern?
11. Welche konkreten Ziele verfolgt die Steiermärkische Landesregierung in der nächsten Phase der Umsetzung der UN-BRK und welche Prioritäten setzt die Landesregierung in Bezug auf die Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen?
12. Wie wird die Steiermärkische Landesregierung sicherstellen, dass die UN-BRK auch in den kommenden Jahren weiterhin effektiv umgesetzt wird und nicht nur als kurzfristiges Projekt angesehen wird?

Unterschrift(en):

LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Unselbstständiger Entschließungsantrag (§ 51 GeoLT)

freigegeben am 15.01.2026, 14:37:22

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Regierungsmitglied(er): Landesrat Mag. Hannes Amesbauer, BA

Zu Tagesordnungspunkt 29

Betreff:

Anspruch auf barrierefreie Bescheide im Behindertengesetz verankern

Der gleichberechtigte Zugang zu Information und Kommunikation ist ein fundamentales Menschenrecht und bildet eine tragende Säule der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die auch von Österreich ratifiziert wurde. Artikel 9 der UN-BRK verpflichtet Bund und Länder ausdrücklich dazu, Barrieren beim Zugang zu Information, Kommunikation, Dienstleistungen und behördlichen Verfahren abzubauen. Nur so kann Menschen mit Behinderungen eine selbstbestimmte Lebensführung und die volle gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht werden.

Gerade im Verwaltungsverfahren zeigt sich die Relevanz dieser Verpflichtung in besonderer Schärfe: Bescheide von Behörden regeln in zentralen Lebensbereichen die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen. Ob es um Unterstützungsleistungen, finanzielle Hilfen oder andere Formen der Teilhabe geht – ohne die Möglichkeit, den Inhalt eines Bescheids vollständig zu verstehen, bleibt das in der Theorie bestehende Recht für viele Menschen praktisch unerreichbar. Besonders Personen mit Lernschwierigkeiten sind hier benachteiligt, da die in Österreich übliche „Amtssprache“ oft schwer verständlich ist und in der Praxis zur Exklusion führt.

Eine Stellungnahme des steiermärkischen Monitoringausschusses für Menschen mit Behinderung zum Thema „Barrierefreie Informationen auf Landesebene“ macht auf dieses langjährige Problem aufmerksam: Zwar existieren vereinzelt Initiativen wie Fachstellen für Leichte Sprache oder Schulungen für Bedienstete, doch fehlt es an einer klaren rechtlichen Verpflichtung, Bescheide in barrierefreier Form zur Verfügung zu stellen. Solange diese Lücke im Steiermärkischen Behindertengesetz (StBHG) nicht geschlossen wird, bleibt das Risiko bestehen, dass Menschen mit Behinderungen ihre Rechte nicht kennen, nicht verstehen oder nicht einfordern können. Damit wird nicht nur das Ziel der Inklusion verfehlt, sondern auch das völkerrechtlich verbindliche Gebot der UN-BRK verletzt.

Dass es anders geht, zeigt das Beispiel Oberösterreich: In §24 Abs. 5 Oö. Chancengleichheitsgesetz ist ausdrücklich normiert, dass Bescheide jedenfalls in einer leicht verständlichen Form zu verfassen sind, wenn dies von Betroffenen gewünscht wird oder ein entsprechender Bedarf besteht. Diese gesetzliche Klarstellung schafft Rechtssicherheit, stärkt die Selbstbestimmung und sorgt dafür, dass Menschen mit Behinderungen ihre Ansprüche tatsächlich wahrnehmen können.

Zwar wird seitens der Landesregierung laut Stellungnahme (EZ/OZ: 730/3) eine Weiterentwicklung der aktuellen Möglichkeiten gearbeitet, was grundsätzlich begrüßenswert ist. Doch strebt man zurzeit keinerlei gesetzliche Verankerung von Leichter-Lesen Bescheiden an. Auf eine Implementierung nach oberösterreichischem Vorbild wird trotz zahlreicher Erfahrungen und positiver Rückmeldung leider

verzichtet. Eine vergleichbare Regelung in der Steiermark wäre nicht nur ein Akt der Gleichstellung, sondern auch ein Gebot im Sinne der Menschenrechte und ein Schritt in Richtung inklusive Gesellschaft.

Es wird daher der

Antrag

gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag eine Regierungsvorlage zur Novellierung des Steiermärkischen Behindertengesetzes (StBHG) vorzulegen. Ziel dieser Novelle soll es sein, sicherzustellen, dass Bescheide – nach dem Vorbild des oberösterreichischen Chancengleichheitsgesetzes – verpflichtend auch in einer barrierefreien, leicht verständlichen Form ergehen.

Unterschrift(en):

LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Selbstständiger Antrag von Abgeordneten (§ 21 GeoLT)

eingbracht am 24.02.2026, 10:35:37

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Fraktion(en): KPÖ

Zuständiger Ausschuss: Soziales

Regierungsmitglied(er): Landesrat Mag. Hannes Amesbauer, BA

Betreff:

Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz anheben

Alle Dienstgeber:innen im Bundesgebiet müssen grundsätzlich aufgrund der in § 1 Abs. 1 im Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) normierten Einstellungspflicht mindestens einen Menschen mit Behinderung auf je 25 Dienstnehmer:innen einstellen. Betriebe, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden mit einer Ausgleichstaxe belastet, die laut BEinstG ab 1. Jänner 2011 mit monatlich 226 Euro für jede Person, die einzustellen wäre, festgesetzt wurde. Die Ausgleichstaxe erhöht sich für Dienstgeber:innen, die 100 oder mehr bzw. 400 oder mehr Dienstnehmer:innen beschäftigen. Durch den gesetzlich festgelegten jährlichen Anpassungsfaktor sowie die Staffelung der Ausgleichstaxe je nach Anzahl der im Betrieb beschäftigten Personen ergibt sich im Jahr 2026 ein Betrag zwischen 344 und 512 Euro pro offener Pflichtstelle und Monat. Dieser vergleichsweise geringe Betrag bietet einen starken Anreiz für Dienstgeber:innen, sich der gesellschaftlichen Verpflichtung zur Integration von Menschen mit Behinderung durch eine kleine Pönale zu entziehen.

Nur ein Viertel der einstellungspflichtigen Unternehmen kommt – österreichweit, aber auch in der Steiermark – der Beschäftigungspflicht laut BEinstG nach. Drei Viertel der Unternehmen bevorzugen jedoch die Bezahlung der Ausgleichstaxe. Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung verweist in diesem Zusammenhang auch auf die erneut steigende Arbeitslosenquote unter Menschen mit Behinderung.

Dementsprechend empfiehlt die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung auch, „die wiederholt geforderte Erhöhung der so genannten Ausgleichstaxe, mit deren Entrichtung sich die Unternehmen von der Einstellungspflicht freikaufen können, auf die Höhe eines kollektivvertraglichen Mindestlohnes gegenüber dem Bundesgesetzgeber uneingeschränkt aufrecht zu erhalten.“

Es wird daher der

Antrag

gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Anliegen heranzutreten, die Ausgleichstaxe gem. § 9 Abs. 1 Behinderteneinstellungsgesetz auf ein wesentlich höheres Niveau anzuheben, um die Durchsetzung der Anstellungspflicht zu fördern.

Unterschrift(en):

LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Selbstständiger Antrag von Abgeordneten (§ 21 GeoLT)

eingbracht am 27.02.2026, 09:47:44

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Fraktion(en): KPÖ

Zuständiger Ausschuss: Soziales

Regierungsmitglied(er): Landesrat Mag. Hannes Amesbauer, BA

Betreff:

Beantragung des Heizkostenzuschusses online oder durch Vertretung

Das Land Steiermark hat mit dem Heizkostenzuschuss eine wichtige Maßnahme zur finanziellen Entlastung einkommensschwacher Haushalte geschaffen. Für die Heizperiode 2025/26 beträgt der Zuschuss 340 Euro und soll die Belastungen durch hohe Energiepreise abfedern.

Allerdings wurden die Anspruchsvoraussetzungen verschärft und neue Hürden eingezogen, die den Zugang faktisch erschweren. Dazu zählen vor allem die nicht nachvollziehbare Veränderung von etablierten Fristen für die Beantragung, die fünfjährige ununterbrochene Hauptwohnsitzmeldung in der Steiermark als Voraussetzung oder der Ausschluss von Nicht-EU-Bürger:innen.

Die derzeitige Regelung sieht zudem vor, dass der Antrag persönlich bei Gemeindeämtern, Stadtämtern oder Servicestellen gestellt werden muss. Eine flächendeckende, voll funktionsfähige Online-Einreichung wird in der aktuellen Heizsaison nicht angeboten oder ist nur eingeschränkt möglich. Gleichzeitig wird der Verwaltungsaufwand für die Antragstellenden erhöht – etwa durch umfangreiche Nachweispflichten und strengere Prüfmechanismen.

Diese Kombination aus verschärften Zugangskriterien und analoger Antragspflicht führt zu einer strukturellen Benachteiligung bestimmter Personengruppen:

- Palliativ betreute Personen und Menschen mit schweren chronischen Erkrankungen befinden sich häufig in einer Situation, in der eine persönliche Vorsprache nicht zumutbar oder faktisch unmöglich ist.
- Menschen mit Behinderungen sind durch Mobilitätseinschränkungen, Assistenzbedarf oder gesundheitliche Belastungen häufig mit zusätzlichen Barrieren konfrontiert.
- Pflegebedürftige sowie pflegende Angehörige, die bereits erhebliche organisatorische und emotionale Belastungen tragen, müssen zusätzliche bürokratische Hürden überwinden, um eine vergleichsweise geringe Unterstützung zu erhalten.

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung, der Barrierefreiheit des Zugangs zu Leistungen sozialer Sicherungssysteme und der Grundsätze inklusiver Teilhabe ist eine Anpassung der Antragsmodalitäten dringend geboten. Insbesondere sollte gewährleistet sein, dass:

1. Ein OnlineAntrag verbindlich und zuverlässig über das Landesportal angeboten wird – unabhängig vom Wohnort in der Steiermark – und barrierefrei zugänglich ist.
2. Die Möglichkeit eingeräumt wird, Anträge durch bevollmächtigte Personen oder gesetzliche Vertreter einzureichen, wenn Antragstellende selbst nicht in der Lage sind, persönlich vorzusprechen. Dies umfasst auch digitale Vollmachten oder schriftliche Vertretungen nach standardisierten Verfahren; auch die Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine ex-lege-Vollmacht wäre denkbar.

Eine solche Regelung würde verhindern, dass Betroffene allein wegen ihrer gesundheitlichen Situation von einer vorgesehenen sozialen Unterstützung ausgeschlossen werden. Sie würde zugleich den Verwaltungsaufwand reduzieren, die Antragswege vereinfachen und eine moderne, zugängliche Verwaltungspraxis fördern, die den tatsächlichen Lebensrealitäten der Bürgerinnen und Bürger gerecht wird.

Es wird daher der

Antrag

gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert die Richtlinien für den Heizkostenzuschuss so anzupassen, dass alle Berechtigten uneingeschränkt Zugang zur Leistung haben. Insbesondere sollen:

1. OnlineAnträge in barrierefreier Form über das Landesportal möglich sein, und
2. Vertretungsregelungen eingeführt werden, die es bevollmächtigten Personen ermöglichen, Anträge im Namen von palliativ betreuten Personen, Menschen mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen einzureichen.

Unterschrift(en):

LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Selbstständiger Antrag von Abgeordneten (§ 21 GeoLT)

eingbracht am 27.02.2025, 12:04:43

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Fraktion(en): KPÖ

Zuständiger Ausschuss: Soziales

Regierungsmitglied(er): Landesrat Mag. Hannes Amesbauer, BA

Betreff:

Dauerhafte Förderung des Steiermärkischen Monitoringausschusses

Der Steiermärkische Monitoringausschuss ist ein unabhängiger Ausschuss, der die Einhaltung und Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK) überwacht.

Im Bericht des Steiermärkischen Monitoringausschusses 2023 wird auf Seite 7 festgehalten, dass dessen Unabhängigkeit im Sinne der Pariser Prinzipien zwar gewährleistet, aber durchaus verbesserungswürdig sei. Insbesondere das jährliche Ansuchen um Förderung kann, wenn auch verhältnismäßig geringfügig, die vollständige finanzielle Unabhängigkeit beeinträchtigen. Als Kontrollorgan der Landesregierung sollte die Unabhängigkeit des Monitoringausschusses, trotz einer bereits zufriedenstellenden Situation, weiter ausgebaut und gefördert werden.

Es wird daher der

Antrag

gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Förderkonzept für den Steiermärkischen Monitoringausschuss zur weiteren Stärkung dessen Unabhängigkeit auszuarbeiten und dem Landtag vorzulegen. Insbesondere soll dieses beinhalten:

1. dauerhafte Förderung statt jährlichem Ansuchen um Fördermittel
2. automatische Inflationsanpassung der Förderung

Unterschrift(en):

LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Selbstständiger Antrag von Abgeordneten (§ 21 GeoLT)

eingbracht am 17.07.2025, 09:54:18

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Fraktion(en): KPÖ

Zuständiger Ausschuss: Soziales

Regierungsmitglied(er): Landeshauptmann Mario Kunasek

Betreff:

Ende der Vertretungsbefugnis mit dem Tod der vertretenen Person

Die derzeitige Regelung des § 246 Abs 1 Z 1 ABGB sieht vor, dass die Vertretungsbefugnis eines Erwachsenenvertreters mit dem Tod der vertretenen Person automatisch erlischt. Diese gesetzliche Anordnung erweist sich in der Praxis als problematisch, da sie in einer besonders kritischen Phase eine rechtliche und faktische Betreuungslücke entstehen lässt. Der Erwachsenenvertreter, der bis zum Tod eng in die Lebensumstände und Angelegenheiten der vertretenen Person eingebunden war, verliert mit dem Tod jegliche Handlungsbefugnis, obwohl gerade in den ersten Stunden und Tagen danach zahlreiche unaufschiebbare Maßnahmen notwendig sind. Dazu zählen etwa die Kündigung von Miet- oder Pflegeverträgen, die Begleichung laufender Kosten, die Sicherung von Vermögenswerten oder die Organisation der Räumung des Wohnsitzes. Fehlen ein bekanntes Testament oder rasch greifbare gesetzliche Erben, und ist auch noch kein Verlassenschaftskurator bestellt, entsteht eine Phase völliger Handlungsunfähigkeit, obwohl dringender Handlungsbedarf besteht.

In vielen Fällen sind nahe Angehörige emotional stark belastet oder organisatorisch nicht in der Lage, unverzüglich tätig zu werden. Der Erwachsenenvertreter hingegen ist mit der Sachlage vertraut, in den Entscheidungsprozess eingebunden und könnte mit minimaler rechtlicher Nachwirkung wichtige Schritte setzen, um Schaden vom Nachlass abzuwenden.

Aus diesen Gründen erscheint eine gesetzliche Anpassung wünschenswert, die dem bisherigen Vertreter eine befristete oder auf bestimmte Angelegenheiten beschränkte Nachwirkung seiner Vertretungsbefugnis einräumt – etwa bis zur formellen Übernahme durch eine zur Vertretung befugte Person im Verlassenschaftsverfahren. Eine solche Regelung würde dem Willen der vertretenen Person entsprechen, die dem Erwachsenenvertreter das Vertrauen zur Besorgung ihrer Angelegenheiten geschenkt hat.

Es wird daher der

Antrag

gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, die gesetzliche Regelung der Erwachsenenvertretung dahingehend zu ändern, dass die Vertretungsbefugnis von Erwachsenenvertreter:innen nicht automatisch mit dem Tod der vertretenen Person endet. Konkret soll damit die Vertretungspflicht für Angelegenheiten dringender organisatorischer und vermögensbezogener Interessen, insbesondere der gesamte Nachlass inklusive Begräbnis, über den Todeszeitpunkt hinaus wirken und von der Erwachsenenvertretung abgewickelt werden.

Unterschrift(en):

LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Unselbstständiger Entschließungsantrag (§ 51 GeoLT)

freigegeben am 02.06.2025, 15:11:19

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Regierungsmitglied(er): Landesrat Mag. Hannes Amesbauer, BA

Zu Tagesordnungspunkt 15

Betreff:

Förderung des Monitoringausschusses gemäß den Pariser Prinzipien anpassen

Die 1993 von der UN-Generalversammlung beschlossenen "Pariser Prinzipien" empfehlen den Mitgliedsstaaten, nationale Institutionen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte einzurichten. Diese Institutionen sollen über eine sichere rechtliche Grundlage, einen klaren Auftrag sowie über eine ausreichende Infrastruktur und Finanzierung verfügen. Sie sollen die Zivilgesellschaft und alle mit Menschenrechten befassten Berufsgruppen einbinden und völlig unabhängig von der Regierung arbeiten.

Die Stellungnahme der Landesregierung (EZ 306/3) behauptet, dass die finanzielle Unabhängigkeit des Steiermärkischen Monitoringausschusses gewährleistet sei. Gleichzeitig basiert die Finanzierung aber auf einer jährlich zu beantragenden Förderung, die nicht garantiert und von Haushaltsentscheidungen abhängig ist. Das steht im Spannungsverhältnis zu den Pariser Prinzipien, die eine dauerhafte und institutionell abgesicherte finanzielle Unabhängigkeit fordern.

Das Argument gegen eine dauerhafte Förderung lautet, sie sei zu unflexibel. Gleichzeitig wird aber behauptet, die derzeitige (jährlich zu beantragende) Förderung garantiere ein „hohes Maß an Sicherheit“.

Diese Argumentation wirkt widersprüchlich: Dauerhafte Förderung würde eher größere Sicherheit bieten als ein jährlicher Förderantrag, der widerrufen oder reduziert werden kann.

Die Pariser Prinzipien verlangen ausdrücklich gesetzlich verankerte und finanzielle Unabhängigkeit. Eine Förderung, die jährlich beantragt werden muss, erfüllt dieses Kriterium nicht vollständig. Es ist daher widersprüchlich zu behaupten, die Prinzipien seien „weitgehend umgesetzt“ und daraus gleichzeitig die Ablehnung einer dauerhaften Finanzierung zu rechtfertigen.

Es wird daher der

Antrag

gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Förderkonzept für den Steiermärkischen Monitoringausschuss zur weiteren Stärkung dessen Unabhängigkeit im Sinne der Pariser Prinzipien auszuarbeiten und dem Landtag vorzulegen. Insbesondere soll dieses beinhalten:

1. dauerhafte Förderung statt jährlichem Ansuchen um Fördermittel
2. automatische Inflationsanpassung der Förderung

Unterschrift(en):

LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Unselbstständiger Entschließungsantrag (§ 51 GeoLT)

freigegeben am 15.01.2026, 14:56:14

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Regierungsmitglied(er): Landesrat Mag. Stefan Hermann, MBL

Zu Tagesordnungspunkt D1

Betreff:

Individuelle Unterstützung durch Schulassistenten und Transparenz sichern

Die Situation der Schulassistenten in der Steiermark spitzt sich zunehmend zu. Immer mehr Kinder mit besonderen Unterstützungsbedarfen sind auf verlässliche Assistenzleistungen angewiesen, gleichzeitig wurde das zur Verfügung stehende Stundenkontingent nicht im notwendigen Ausmaß an den steigenden Bedarf angepasst. Die Folge sind Engpässe, Überlastung der Schulen und eine spürbare Verschlechterung der individuellen Förderung betroffener Kinder.

Probleme bereitet besonders die derzeitige Form der Stundenvergabe. Während in der Vergangenheit individuelle Bescheide auf Grundlage einer konkreten Bedarfsfeststellung erlassen wurden – inklusive klar ausgewiesener wöchentlicher Stundenkontingente pro Kind – erfolgt die Zuteilung nunmehr über ein pauschales Gesamtstundenkontingent pro Schulstandort. Die konkrete Verteilung liegt bei der jeweiligen Schulleitung.

Dieses System führt zu erheblicher Intransparenz. Weder Eltern noch Schulen können nachvollziehen, nach welchen Kriterien die Höhe der zugewiesenen Stundenkontingente zustande kommt oder ob der tatsächliche Bedarf angemessen berücksichtigt wurde. Für betroffene Familien entsteht dadurch der Eindruck mangelnder Objektivität und möglicher Willkür, da nachvollziehbare Entscheidungsgrundlagen faktisch entfallen.

Eine bedarfsgerechte, transparente und rechtsstaatlich nachvollziehbare Ausgestaltung der Schulassistenten ist jedoch zentrale Voraussetzung für Chancengleichheit, Inklusion und die wirksame Umsetzung der Kinderrechte.

Es wird daher der

Antrag

gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. offenzulegen, nach welchen objektiven Kriterien die Stundenkontingente für Schullassistenz an den einzelnen Schulstandorten festgelegt werden, und diese Kriterien transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren;
2. sicherzustellen, dass die Zuteilung der Assistenzleistungen wieder stärker am individuellen Bedarf der Kinder ausgerichtet wird, anstatt ausschließlich über pauschale Standortkontingente zu erfolgen;
3. ein transparentes Verfahren mit überprüfbaren Entscheidungsgrundlagen einzuführen, welches Eltern und Schulen Rechtssicherheit und Nachvollziehbarkeit gewährleistet;
4. das Gesamtstundenkontingent an Schullassistenz dem realen, steigenden Bedarf anzupassen, um der Unterversorgung entgegenzuwirken.

Unterschrift(en):

LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Unselbstständiger Entschließungsantrag (§ 51 GeoLT)

freigegeben am 16.10.2025, 14:47:25

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Regierungsmitglied(er): Landesrat Mag. Stefan Hermann, MBL

Zu Tagesordnungspunkt D1

Betreff:

Inklusive Bildung braucht stabile Strukturen – Schulassistenz reformieren!

Aus zahlreichen steirischen Schulen mehren sich seit Schuljahresbeginn Berichte über massive Engpässe bei der Schulassistenz. Immer häufiger müssen Schulleitungen Eltern mitteilen, dass ihr Kind nicht in vollem Umfang betreut werden kann – etwa, weil zu wenige Assistenzstunden bewilligt wurden oder weil vertraute Betreuungspersonen wegfallen. Die Folgen reichen von organisatorischen Überlastungen an den Schulen bis hin zum Ausschluss einzelner Kinder von Nachmittagsbetreuung oder gemeinsamen Aktivitäten.

Rückmeldungen von Eltern, Lehrer:innen und Schulpersonal zeichnen ein klares Bild: Der bürokratische Aufwand für die Beantragung ist hoch, viele Formulare sind nicht barrierefrei, und Bewilligungen gelten nur für ein Schuljahr, anstatt für die gesamte Dauer der Schulpflicht. Für die Betroffenen bedeutet das Unsicherheit, für die Verwaltung Mehrarbeit – ohne dass die Unterstützung der Kinder dadurch verbessert würde.

Gleichzeitig ist die Arbeit der Schulassistent:innen längst zu einem unverzichtbaren Bestandteil des inklusiven Schulsystems geworden. Von ihnen wird pädagogisches und oft auch medizinisches Fachwissen erwartet, doch strukturell werden sie weiterhin wie Hilfskräfte behandelt. Das ursprüngliche Konzept eines bloßen Laiendienstes war von Anfang an verfehlt. Heute braucht es klar geregelte Zuständigkeiten, berufliche Perspektiven und eine angemessene Entlohnung.

Ein zukunftsfähiges Modell muss daher auf Professionalisierung, Vereinfachung und Verlässlichkeit setzen. Das bedeutet: Schulassistent:innen sollten direkt an Schulen bzw. beim Land angestellt sein, damit sie als Teil des pädagogischen Teams agieren können. Bewilligungen müssen langfristig – idealerweise für die gesamte Schulzeit – erteilt werden, sofern sich der Unterstützungsbedarf nicht ändert. Und die Verfahren gehören grundlegend vereinfacht, damit Eltern und Schulen entlastet werden.

Die Republik hat sich zur inklusiven Bildung bekannt. Dieses Bekenntnis ergibt sich nicht nur aus politischen Zielsetzungen, sondern auch aus völkerrechtlichen Verpflichtungen – insbesondere aus der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention. Daraus folgt ein klarer Auftrag an das Bundesland Steiermark: Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf müssen jene Hilfe erhalten, die ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme am Unterricht ermöglicht.

Wer Kindern notwendige Assistenz verweigert oder sie auf den Wegfall „zur Förderung der Selbstständigkeit“ verweist, verkennt den Sinn von Inklusion. Selbstständigkeit entsteht durch Begleitung – nicht durch den Entzug von Unterstützung. Wenn Kinder aufgrund fehlender Assistenz von schulischen

Angeboten ausgeschlossen werden, ist das kein Fortschritt, sondern ein Rückschritt für die Bildungsgerechtigkeit in unserem Land.

Es wird daher der

Antrag

gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert eine Regierungsvorlage auszuarbeiten, mit der das Schulassistentengesetz (StSchAG 2023) reformiert werden soll. Dieser Novellenentwurf soll insbesondere folgende Punkte beinhalten:

1. Die Beantragung von Schulassistenten muss unbürokratisch, unkompliziert und barrierefrei gestaltet werden.
2. Die Frist zur Erlassung eines Bescheids gem. §2 Abs 2 StSchAG soll auf maximal drei Monate festgelegt werden.
3. Bescheide zur Gewährung von Schulassistenten sollen für die gesamte Schuldauer des Kindes gelten, sofern sich der Unterstützungsbedarf nicht ändert.
4. Schulassistent:innen sollen künftig direkt bei den Schulen angestellt werden.
5. Schulassistent:innen sollen eine Ausbildung (vor allem im Bereich Pädagogik und Medizin) und faire Bezahlung erhalten, um die Qualität und Kontinuität der Unterstützung zu sichern.

Unterschrift(en):

LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Selbstständiger Antrag von Abgeordneten (§ 21 GeoLT)

eingbracht am 02.09.2025, 09:14:01

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ), LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ)

Fraktion(en): KPÖ

Zuständiger Ausschuss: Soziales

Regierungsmitglied(er): Landesrat Mag. Hannes Amesbauer, BA

Betreff:

Leicht verständliche Bescheide im Behindertengesetz verankern

Der gleichberechtigte Zugang zu Information und Kommunikation ist ein fundamentales Menschenrecht und bildet eine tragende Säule der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die auch von Österreich ratifiziert wurde. Artikel 9 der UN-BRK verpflichtet Bund und Länder ausdrücklich dazu, Barrieren beim Zugang zu Information, Kommunikation, Dienstleistungen und behördlichen Verfahren abzubauen. Nur so kann Menschen mit Behinderungen eine selbstbestimmte Lebensführung und die volle gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht werden.

Gerade im Verwaltungsverfahren zeigt sich die Relevanz dieser Verpflichtung in besonderer Schärfe: Bescheide von Behörden regeln in zentralen Lebensbereichen die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen. Ob es um Unterstützungsleistungen, finanzielle Hilfen oder andere Formen der Teilhabe geht – ohne die Möglichkeit, den Inhalt eines Bescheids vollständig zu verstehen, bleibt das in der Theorie bestehende Recht für viele Menschen praktisch unerreichbar. Besonders Personen mit Lernschwierigkeiten sind hier benachteiligt, da die in Österreich übliche Amtssprache oft schwer verständlich ist und in der Praxis zur Exklusion führt.

Die jüngste Stellungnahme des steiermärkischen Monitoringausschusses für Menschen mit Behinderung zum Thema „Barrierefreie Informationen auf Landesebene“ macht auf dieses langjährige Problem aufmerksam: Zwar existieren vereinzelt Initiativen wie Fachstellen für Leichte Sprache oder Schulungen für Bedienstete, doch fehlt es an einer klaren rechtlichen Verpflichtung, Bescheide in barrierefreier Form zur Verfügung zu stellen. Solange diese Lücke im Steiermärkischen Behindertengesetz (StBHG) nicht geschlossen wird, bleibt das Risiko bestehen, dass Menschen mit Behinderungen ihre Rechte nicht kennen, nicht verstehen oder nicht einfordern können. Damit wird nicht nur das Ziel der Inklusion verfehlt, sondern auch das völkerrechtlich verbindliche Gebot der UN-BRK verletzt.

Dass es anders geht, zeigt das Beispiel Oberösterreich: In §24 Abs. 5 Oö. Chancengleichheitsgesetz ist ausdrücklich normiert, dass Bescheide jedenfalls in einer leicht verständlichen Form zu verfassen sind, wenn dies von Betroffenen gewünscht wird oder ein entsprechender Bedarf besteht. Diese gesetzliche Klarstellung schafft Rechtssicherheit, stärkt die Selbstbestimmung und sorgt dafür, dass Menschen mit Behinderungen ihre Ansprüche tatsächlich wahrnehmen können. Eine vergleichbare Regelung in der Steiermark wäre nicht nur ein Akt der Gleichstellung, sondern auch ein Gebot der Menschenrechte.

Es wird daher der

Antrag

gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag eine Regierungsvorlage zur Novellierung des Steiermärkischen Behindertengesetzes (StBHG) vorzulegen. Ziel dieser Novelle soll es sein, sicherzustellen, dass Bescheide – nach dem Vorbild des oberösterreichischen Chancengleichheitsgesetzes – verpflichtend auch in einer barrierefreien, leicht verständlichen Form ergehen.

Unterschrift(en):

LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ), LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ)

Selbstständiger Antrag von Abgeordneten (§ 21 GeoLT)

eingbracht am 31.10.2025, 09:00:57

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ), LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ)

Fraktion(en): KPÖ

Zuständiger Ausschuss: Bildung

Regierungsmitglied(er): Landesrat Mag. Stefan Hermann, MBL, Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl

Betreff:

Logopädie-Screening für alle 4 - 5jährigen Kinder im Kindergarten

Damit Kinder, die in ihrer Sprachentwicklung Hilfe brauchen, diese auch bekommen, werden in Oberösterreich alle 4- bis 5-jährigen Kinder im Kindergarten von einem logopädischen Screening erfasst. Im Auftrag der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe wird bei allen Kindern das Sprachverständnis, die grammatischen Fähigkeiten und die Aussprache, ihre Stimme, ihre Atmung und das Gehör in spielerischer Weise überprüft. Wenn Auffälligkeiten bestehen, wird den Eltern ein Beratungsgespräch angeboten.

Mit dem Jahr 2014 wurde dafür erstmals ein standardisiertes, wissenschaftlich korrektes Verfahren einheitlich von allen Logopädinnen im Kindergartenbereich eingeführt. Das Verfahren mit dem Namen LogiK-S (Logopädie im Kindergarten – Screening) wurde vom Institut für Sinnes- und Sprachneurologie in Zusammenarbeit mit LogopädInnen entwickelt und finanziert und von der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe des Landes Oberösterreich koordiniert .

Der „Beobachtungsbogen zur Erfassung der Sprachkompetenz in oberösterreichischen Kindergärten“ (BESK OÖ) dient zur flächendeckenden Sprachstandsfeststellung hinsichtlich der Identifizierung eines spezifischen Förderbedarfs und bildet die Grundlage für die Planung von spezifischen Sprachfördermaßnahmen durch zusätzliche SprachförderpädagogInnen in oberösterreichischen Kindergärten.

Ein solches flächendeckendes logopädisches Screening aller 4-5 jährigen sollte auch in der Steiermark regelmäßig durchgeführt werden.

Es wird daher der

Antrag

gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. eine Gesetzesnovelle zum Kinder- und Jugendhilfegesetz vorzulegen, mit der das jährliche logopädische Screening aller 4 - 5jährigen Kinder in Kindergärten als Hilfe verankert wird und
2. in Kooperation mit den Sozialversicherungsträgern und Trägerorganisationen jährlich logopädische Screenings in den steirischen Kindergärten anzubieten.

Unterschrift(en):

LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ), LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ)

Selbstständiger Antrag von Abgeordneten (§ 21 GeoLT)

eingbracht am 30.03.2026, 11:01:05

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Fraktion(en): KPÖ

Zuständiger Ausschuss: Soziales

Regierungsmitglied(er): Landesrat Mag. Hannes Amesbauer, BA

Betreff:

Lohn statt Taschengeld: Inklusive Beschäftigungs- und Ausbildungsmodelle umsetzen

Menschen mit Behinderung, die in Beschäftigungswerkstätten tätig sind, erhalten in Österreich trotz ihrer geleisteten Arbeit keinen Lohn, sondern lediglich ein Taschengeld – und sind dabei auch nicht sozialversichert. Österreichweit gelten rund 25.000 Menschen mit Behinderungen laut der Einstufung der Pensionsversicherungsanstalt als „arbeitsunfähig“, was bedeutet, dass ihnen der Zugang zum ersten Arbeitsmarkt sowie der Aufbau einer eigenständigen sozialen Absicherung – etwa in Form von Pensions- oder Arbeitslosenversicherungsansprüchen – verwehrt bleibt. Klassische Beschäftigungswerkstätten stellen für viele Betroffene damit eine Sackgasse dar, aus der es kaum einen Ausweg gibt. In den Werkstätten sind die Menschen nicht sozialversichert, was bedeutet, dass sie auch keinen Anspruch auf Pension oder Arbeitslosenversicherung haben.

Dass es auch anders gehen kann, zeigt das Land Kärnten: dort startete man gemeinsam mit der Lebenshilfe das Projekt „*Reallabor – Lohn statt Taschengeld*“, das erstmals Menschen mit Behinderungen aus Beschäftigungswerkstätten direkt in den ersten Arbeitsmarkt überführen soll. Die Teilnehmer:innen werden für jeweils 19 Stunden pro Woche angestellt und gemäß dem Kollektivvertrag SWÖ entlohnt – inklusive voller sozialer Absicherung. Das Projekt wird unter wissenschaftlicher Begleitung erprobt und evaluiert, mit dem erklärten Ziel, die gewonnenen Erkenntnisse als Grundlage für eine österreichweite Umsetzung zu nutzen.

Ergänzend dazu zeigt das Kärntner Modell „Projekt 27“ der Lebenshilfe Kärnten, wie nachhaltige Integration gelingen kann: Insgesamt werden in Kärnten mehr als 300 Menschen unter dem Motto „*Lohn statt Taschengeld*“ unterstützt. Das „Projekt 27“ leitet seinen Namen vom Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention ab, der das Recht auf Arbeit festschreibt. Die persönlichen Erfahrungsberichte der Projektteilnehmenden belegen eindrücklich, welche Bedeutung faire Entlohnung und echte Teilhabe für die betroffenen Menschen haben – nicht nur finanziell, sondern auch im Hinblick auf Selbstbewusstsein, soziale Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben.

Auch im Bereich der Ausbildung junger Menschen mit Behinderung gibt es vielversprechende Ansätze: Im Rahmen des „*Pilotprojekts Lehre*“ der Organisation „Autark“ erhalten Jugendliche eine Lehrausbildung in einem geschützten Rahmen, inklusive Lehrlingsentschädigung und Berufsschulbesuch – und sind damit anderen Lehrlingen gleichgestellt.

Die Erfahrungen aus Kärnten zeigen: Inklusion am Arbeitsmarkt ist möglich, wenn die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen werden. Gleichzeitig ist es nötig neben guten Pilotprojekten auch

verbindliche strukturelle Maßnahmen zu setzen. Die Steiermark ist gefordert, ihrer Vorreiterrolle gerecht zu werden, indem man die Erkenntnisse aus dem Kärntner Modell aufgreift und vergleichbare Initiativen auf Landesebene entwickelt.

Es wird daher der

Antrag

gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

die Landesregierung wird aufgefordert

1. ein Pilotprojekt „Lohn statt Taschengeld“ für die Steiermark zu entwickeln und umzusetzen, das Menschen mit Behinderung, die derzeit in Beschäftigungswerkstätten tätig sind, schrittweise in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt überführt – orientiert am Kärntner Modell „Reallabor“, unter wissenschaftlicher Begleitung und mit verbindlicher Evaluierung,
2. bestehende inklusive Beschäftigungs- und Ausbildungsmodelle in der Steiermark – insbesondere jene, die auf faire Entlohnung und echte Teilhabe am Arbeitsleben abzielen – finanziell zu stärken, strukturell abzusichern und in ihrer Kapazität auszubauen,
3. die rechtlichen Rahmenbedingungen im Steiermärkischen Behindertengesetz dahingehend zu prüfen und weiterzuentwickeln, dass der Anspruch auf angemessene Entlohnung und soziale Absicherung für Menschen mit Behinderung in Beschäftigung langfristig gesetzlich verankert wird.

Unterschrift(en):

LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Befragung eines Mitgliedes der Landesregierung (§ 69 GeoLT)

eingbracht am 20.11.2025, 13:18:53

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ)

Fraktion(en): KPÖ

Regierungsmitglied(er): Landesrat Mag. Stefan Hermann, MBL

Betreff:

Mangelnde Transparenz bei den Stundenkontingenten für Schulassistenten

Die Probleme bei der Schulassistenten beschäftigen die Steiermark: Kinder mit besonderen Bedürfnissen werden nicht mehr ausreichend unterstützt. Diese Probleme hängen direkt mit der aktuellen Schulassistentenregelung in der Steiermark zusammen: Der gesetzliche Bedarf wächst, doch das Stundenkontingent wurde nicht ausreichend erhöht.

Besonders die intransparente Vergabe von Stunden, die weder von den Schulen, noch von den Eltern nachvollziehbar sind, wecken bei vielen den Eindruck von Willkür. In der Vergangenheit wurden Bescheide nach individueller Bedarfsfeststellung ausgestellt; inklusive Vermerk mit der Anzahl an Stunden, welches dem Kind pro Woche an Schulassistenten genehmigt wurden. Mittlerweile gibt es je Schule ein Gesamtkontingent an Stunden, welches von der Schule durch die Direktion verteilt wird.

Es wird folgende

Anfrage

gestellt:

Wie rechtfertigen Sie die mangelnde Transparenz und Nachvollziehbarkeit für Eltern und Schulen bei der Festlegung der Höhe der Stundenkontingente für Schulassistenten an den einzelnen Schulstandorten?

Unterschrift(en):

LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ)

Schriftliche Anfrage an ein Mitglied der Landesregierung (§ 66 GeoLT)

eingbracht am 13.04.2026, 09:25:45

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Fraktion(en): KPÖ

Regierungsmitglied(er): Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl

Frist: -

Betreff:

Mentale Gesundheit und Bewegung – Prävention, Teilhabe und Versorgung in der Steiermark

Die Dringlichkeit präventiver Maßnahmen im Bereich psychische Gesundheit wird durch aktuelle Erhebungen eindrücklich unterstrichen: Laut dem jährlich durchgeführten „Mental Health Barometer“ – einer Befragung der Grazer Online-Plattform Instahelp und der Studierenden-App Studo unter rund 6.000 Personen – stufte 2025 mehr als die Hälfte der Befragten ihre psychische Verfassung als „weniger gut“ oder „schlecht“ ein – ein neuer Höchstwert und Tiefpunkt seit Beginn der Erhebung 2021. Dieser Befund steht stellvertretend für eine breitere gesellschaftliche Entwicklung: Psychische Belastungen nehmen in allen Bevölkerungsgruppen zu, während der Zugang zu leistbaren, alltagsnahen Unterstützungsangeboten gleichzeitig schwieriger wird.

Auch die Arbeitswelt bleibt davon nicht verschont: Burnout-Diagnosen nehmen nachweislich zu, und Expertinnen betonen zunehmend, dass zur Vermeidung psychischer Erkrankungen vor allem Prävention und mentale Vorsorge entscheidend sind — nicht erst die Behandlung manifester Diagnosen. Dabei zeigt sich, dass die Beschäftigung mit dem eigenen mentalen Wohlbefinden nach wie vor mit erheblichen Hemmschwellen verbunden ist. Niedrigschwellige, alltagsnahe Angebote sind daher unverzichtbar, um Menschen überhaupt zu erreichen, bevor eine Erkrankung sich verfestigt.

Körperliche Aktivität und regelmäßige Bewegung zählen zu den am besten belegten nicht-medikamentösen Maßnahmen zur Prävention und Behandlung psychischer Erkrankungen. Zahlreiche wissenschaftliche Studien belegen, dass Sport und Bewegung depressive Symptome lindern, Angststörungen reduzieren, das Selbstwirksamkeitsgefühl stärken und die soziale Teilhabe fördern.

Für Menschen mit bereits diagnostizierten psychischen Erkrankungen sind speziell konzipierte, begleitete Sport- und Bewegungsangebote von besonderer Bedeutung: Fachleute unterstreichen ausdrücklich die Dringlichkeit niedrigschwelliger, gut erreichbarer Angebote — denn wer zwischen Alltagsstress, finanziellen Sorgen und sozialer Isolation kaum Ressourcen hat, schiebt den Schritt zur Hilfe oft lange auf. Bewegungsangebote, die kostenlos, wohnortnah und sozial eingebettet sind, können genau hier ansetzen: Sie schaffen Alltagsstruktur, fördern soziale Kontakte und stärken das Selbstwirksamkeitsgefühl — alles Faktoren, die im Genesungsprozess eine zentrale Rolle spielen. Derartige Angebote sind daher nicht bloß eine sozialpolitische Zusatzleistung, sondern ein wirksames Instrument der Gesundheitsversorgung und Rückfallprävention.

Bei Prävention zu kürzen birgt das Risiko deutlich höherer Folgekosten – durch häufigere Krisen,

stationäre Aufenthalte und den Verlust von Arbeits- und Alltagsfähigkeit. Eine weitsichtige Gesundheitspolitik muss daher die Nachhaltigkeit und Planbarkeit von Förderstrukturen für vulnerable Gruppen sicherstellen.

Es wird daher folgende

Schriftliche Anfrage

gestellt:

1. Wie ist die Zusammenarbeit zwischen dem Land Steiermark, den Sozialversicherungsträgern und den Trägerorganisationen im Bereich Bewegung und psychische Gesundheit organisiert?
2. Finden diesbezüglich regelmäßige Treffen statt?
3. Welche Rolle spielt der Gesundheitsfonds bezüglich Austausch zwischen dem Land Steiermark, den Sozialversicherungsträgern und den Trägerorganisationen im Bereich Bewegung und psychische Gesundheit?
4. Gibt es eine koordinierende Stelle oder eine Arbeitsgruppe, die sich mit der Weiterentwicklung von Bewegungsangeboten für psychisch erkrankte Menschen befasst?
5. Inwiefern werden Sportvereine und Sportverbände in die Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen eingebunden?
6. Werden Sportvereine und Sportverbände für die Bereitstellung von Angeboten für Menschen mit psychischen Erkrankungen aktuell finanziell gefördert? (Wenn ja: in welcher Höhe?)
7. Gibt es Kooperationen mit Jugendzentren oder anderen Einrichtungen, um Bewegungsangebote für junge Menschen mit psychischen Erkrankungen zu fördern?
8. Wie wird die Vernetzung zwischen psychiatrischen Einrichtungen und Anbietern von Bewegungsangeboten gefördert?
9. Gibt es Austauschformate zwischen steirischen Trägerorganisationen, um erfolgreiche Modelle zu teilen und weiterzuentwickeln?
10. Inwiefern kooperiert das Land Steiermark mit anderen Bundesländern oder auf Bundesebene im Bereich Bewegung und psychische Gesundheit?
11. Welche Maßnahmen setzt das Land Steiermark, um psychische Erkrankungen zu entstigmatisieren und die gesellschaftliche Teilhabe betroffener Menschen zu fördern?
12. Gibt es Kampagnen oder Initiativen des Landes, die explizit auf die Verbindung von Bewegung und psychischer Gesundheit aufmerksam machen?
13. Wie reagiert das Land auf die laut aktuellen Erhebungen zunehmende psychische Belastung der Bevölkerung – insbesondere bei jungen Menschen?
14. Welche Sport- und Bewegungsangebote, die sich speziell an Menschen mit psychischen Erkrankungen richten, werden oder wurden in der Steiermark durch Landesmittel gefördert? (Bitte um Auflistung nach Projektname, Trägerorganisation, Region und Förderhöhe für die Jahre 2022, 2023, 2024 und 2025)
15. Wie viele Personen haben diese Angebote in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 jeweils in Anspruch genommen?
16. Welche dieser Angebote wurden seit 2022 eingestellt oder in ihrem Umfang reduziert – und aus welchen Gründen?
17. Gibt es eine systematische Erhebung des Bedarfs an niederschweligen Bewegungsangeboten für Menschen mit psychischen Erkrankungen in der Steiermark – und wenn nein, warum nicht?
18. Wie beurteilt das Land die aktuelle Versorgungslage in diesem Bereich im Stadt-Land-Vergleich?
19. Nach welchen Kriterien entscheidet das Land Steiermark über die Förderung von Sport- und Bewegungsprojekten für Menschen mit psychischen Erkrankungen?
20. Wie haben sich die Fördermittel des Landes Steiermark für derartige Angebote seit 2020 entwickelt – bitte um eine jährliche Aufschlüsselung?
21. Wie viele Förderanträge in diesem Bereich wurden seit 2020 abgelehnt oder nur teilweise bewilligt – und was waren die häufigsten Ablehnungsgründe?

22. Gibt es Fälle, in denen Projekte trotz positiver Evaluierung aufgrund fehlender oder gekürzter Landesmittel eingestellt werden mussten?
23. Inwiefern werden Trägerorganisationen bei der Antragstellung und Projektplanung durch das Land unterstützt, um eine ausreichende und nachhaltige Finanzierungsbasis sicherzustellen?
24. Liegen dem Land Steiermark Daten zur Wirksamkeit geförderter Sport- und Bewegungsangebote für Menschen mit psychischen Erkrankungen vor?
25. Wenn ja: welche Ergebnisse zeigen diese?
26. Gibt es Daten dazu, inwiefern regelmäßige Bewegungsangebote stationäre Aufenthalte oder Kriseninterventionen bei psychisch erkrankten Personen reduzieren konnten?
27. Wie bewertet das Land die volkswirtschaftlichen Folgekosten, die durch die Einstellung präventiver Bewegungsangebote entstehen können (etwa durch häufigere Krankenhausaufenthalte oder den Verlust von Erwerbsfähigkeit)?
28. Welche anderen Finanzierungsquellen – etwa Sozialversicherungen, Gemeinden oder EU-Mittel – werden für derartige Angebote in der Steiermark genützt?
29. Gibt es Kofinanzierungsmodelle zwischen dem Land Steiermark und anderen öffentlichen Trägern im Bereich Bewegung und psychische Gesundheit?
30. Inwiefern werden Trägerorganisationen bei der Antragstellung und Projektplanung durch das Land unterstützt?
31. Welche Bevölkerungsgruppen mit psychischen Erkrankungen werden durch bestehende Bewegungsangebote am wenigsten erreicht?
32. Welche spezifischen Angebote gibt es für Kinder und Jugendliche mit psychischen Erkrankungen im Bereich Sport und Bewegung?
33. Welche Angebote richten sich speziell an ältere Menschen mit psychischen Erkrankungen?
34. Gibt es Bewegungsangebote, die explizit auf die Bedürfnisse von Frauen mit psychischen Erkrankungen zugeschnitten sind?
35. Wie wird sichergestellt, dass Angebote auch für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen zugänglich sind?
36. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um sprachliche oder kulturelle Barrieren bei der Inanspruchnahme von Bewegungsangeboten abzubauen?
37. Wie werden Menschen mit psychischen Erkrankungen über bestehende Angebote informiert – welche Informationswege werden genutzt?
38. Welche Rolle spielen niedergelassene Psychiater:innen und Psychotherapeut:innen bei der Vermittlung von Klient:innen in Bewegungsangebote?
39. Gibt es Daten darüber, welche Hemmschwellen Menschen mit psychischen Erkrankungen von der Inanspruchnahme von Bewegungsangeboten abhalten?
40. Inwiefern werden Bewegungsangebote mit anderen Unterstützungsleistungen wie Wohnbegleitung oder Tagesstrukturangeboten verknüpft?
41. Welche Sport- und Bewegungsangebote werden in den Häusern der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft (KAGes) für Menschen mit psychischen Erkrankungen angeboten?
42. Sind Bewegungstherapie und sporttherapeutische Angebote als fixer Bestandteil des Behandlungskonzepts in den psychiatrischen Abteilungen der KAGes verankert?
43. Wie viele Vollzeitäquivalente sind in den psychiatrischen Abteilungen der KAGes für Bewegungs- und Sporttherapie vorgesehen?
44. Gibt es Kooperationen zwischen der KAGes und externen Trägerorganisationen, um Patient:innen nach dem stationären Aufenthalt nahtlos in Bewegungsangebote zu vermitteln?
45. Welche Investitionen hat die KAGes in den letzten fünf Jahren in den Ausbau bewegungstherapeutischer Angebote in psychiatrischen Abteilungen getätigt?
46. Gibt es Daten zur Wirksamkeit von Bewegungstherapie auf den Genesungsverlauf und die Rückfallquote bei Patient:innen der psychiatrischen Abteilungen der KAGes?
47. Inwiefern werden Angehörige von psychisch erkrankten Patient:innen der KAGes in Bewegungsangebote oder -beratungen einbezogen?
48. Gibt es Bewegungs- und Sportangebote speziell für KAGes-Bedienstete zur Prävention von mentaler Belastung und Burn-out?
49. Wenn nein: sind solche geplant?

50. Welche Sport- und Bewegungsangebote mit explizitem Fokus auf psychische Gesundheit werden an steirischen Schulen angeboten und wie werden diese finanziert?
51. Gibt es landesweite Programme, die Schüler:innen frühzeitig für den Zusammenhang zwischen Bewegung und psychischer Gesundheit sensibilisieren?
52. Wie wird sichergestellt, dass Schüler:innen mit psychischen Erkrankungen oder entsprechender Gefährdung niedrigschwellig an Bewegungsangeboten teilnehmen können?
53. Inwiefern werden Lehrpersonen und Schulpersonal im Umgang mit psychisch belasteten Schüler:innen geschult – und welche Rolle spielt dabei das Thema Bewegung?
54. Gibt es Kooperationen zwischen steirischen Schulen und psychosozialen Einrichtungen, um Bewegung als präventives Instrument gezielt einzusetzen?
55. Inwiefern werden Awareness-Maßnahmen für die Zielgruppe Schüler:innen und junge Menschen getroffen und sind die gewählten Formate zielgruppengerecht?
56. Welchen Stellenwert haben Influencer:innen oder Social Media Expert:innen bei der Erstellung einer Öffentlichkeitsarbeitsstrategie des Landes bezüglich mentale Gesundheit und Bewegung?
57. Welche Maßnahmen setzt das Land Steiermark an Hochschulen, um der laut aktuellen Erhebungen zunehmenden psychischen Belastung von Studierenden entgegenzuwirken?
58. Gibt es Förderungen für Hochschulen, die niedrigschwellige Bewegungs- und Sportangebote mit Fokus auf psychische Gesundheit für Studierende entwickeln oder ausbauen?
59. Wie wird die Zusammenarbeit zwischen dem Land Steiermark und den steirischen Hochschulen im Bereich mentale Gesundheit und Bewegungsprävention/-therapie koordiniert?
60. Gibt es Daten zur Inanspruchnahme von Bewegungsangeboten durch psychisch belastete Schüler:innen und Studierende in der Steiermark?
61. Welche Erkenntnisse liegen dem Land darüber vor, ab welchem Alter präventive Bewegungsangebote die größte Langzeitwirkung auf die psychische Gesundheit entfalten?
62. Welche konkreten Maßnahmen setzt das Land Steiermark, um in der Bevölkerung Bewusstsein für den Zusammenhang zwischen Bewegung und psychischer Gesundheit zu schaffen?
63. Gibt es vom Land Steiermark initiierte oder geförderte Aufklärungskampagnen, die explizit auf die Entstigmatisierung psychischer Erkrankungen im Zusammenhang mit Sport und Bewegung abzielen?
64. Wie wird sichergestellt, dass Informationen über bestehende Bewegungsangebote für Menschen mit psychischen Erkrankungen breit und zielgruppengerecht kommuniziert werden?
65. Welche Rolle spielen Social Media und digitale Kanäle in der Awareness-Arbeit des Landes Steiermark im Bereich psychische Gesundheit und Bewegung?
66. Gibt es Kooperationen mit Medien oder Kultureinrichtungen, um das Thema psychische Gesundheit und Bewegung in der Breite der Gesellschaft zu verankern?
67. Inwiefern werden Menschen mit eigener Erfahrung psychischer Erkrankung in die Awareness-Arbeit des Landes einbezogen (z.B. als Peerberater:innen)?
68. Welche Maßnahmen ergreift das Land, um Arbeitgeber:innen für die Bedeutung von Bewegung zur Förderung der psychischen Gesundheit ihrer Mitarbeitenden zu sensibilisieren?
69. Gibt es Kooperationen mit Wirtschafts- und Arbeiterkammer oder anderen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zum Thema mentale Gesundheit am Arbeitsplatz?
70. Wie wird das Thema psychische Gesundheit und Bewegung in der Aus- und Weiterbildung von Gesundheits- und Sozialberufen in der Steiermark berücksichtigt?
71. Plant das Land Steiermark eine eigene Awareness-Kampagne speziell zum Thema Bewegung und psychische Gesundheit?
72. Wenn ja, in welcher Form und in welchem Zeitrahmen?

Unterschrift(en):

LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Schriftliche Anfrage an ein Mitglied der Landesregierung (§ 66 GeoLT)

eingbracht am 14.04.2025, 12:43:02

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ), LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ)

Fraktion(en): KPÖ

Regierungsmitglied(er): Landesrat Mag. Hannes Amesbauer, BA

Frist: 16.06.2025

Betreff:

Öffentliche Aufträge des Landes zur Förderung der Inklusion

Das österreichische Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018) räumt öffentlichen Auftraggebern ausdrücklich die Möglichkeit ein, bei der Durchführung von Vergabeverfahren soziale Zielsetzungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 BVergG 2018 i.V.m. § 20 Abs. 6 und § 23 BVergG 2018).

Zu diesen sozialen Zielsetzungen zählen unter anderem die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung sowie Barrierefreiheit als solches. Durch diese Regelung im österreichischen Vergaberecht kann auch das Land Steiermark soziale und integrative Betriebe gezielt für Beschaffungen unterschiedlichster Art beauftragen. Soziale Unternehmen und geschützte Werkstätten leisten dabei einen wichtigen Beitrag zur sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft.

Es wird daher folgende

Schriftliche Anfrage

gestellt:

1. Wie viele öffentliche Aufträge wurden in den vergangenen fünf Jahren an anerkannte soziale und integrative Betriebe bzw. geschützte Werkstätten im Land vergeben? (bitte nach Jahren aufschlüsseln)
2. Welcher prozentuale Anteil der gesamten öffentlichen Auftragsvergabe entfiel im selben Zeitraum auf soziale und integrative Betriebe? (bitte nach Jahren aufschlüsseln)
3. In welchen Bereichen wurden Aufträge besonders häufig an soziale und integrative Betriebe vergeben?
4. In welchen Bereichen wurden Aufträge besonders selten bzw. gar nicht an soziale und integrative Betriebe vergeben?
5. Welche Kriterien legt die Landesregierung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zugrunde, um soziale und integrative Betriebe gezielt zu berücksichtigen?

6. Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung in den letzten Jahren ergriffen, um die Berücksichtigung sozialer und integrativer Betriebe bei öffentlichen Vergaben zu stärken?
7. Wie viele dieser Betriebe haben sich im jeweiligen Jahr auf öffentliche Ausschreibungen beworben und wie viele wurden tatsächlich berücksichtigt?
8. Sind Maßnahmen zur Verbesserung der Informationslage und Unterstützung sozialer und integrativer Betriebe bei der Beteiligung an Vergabeverfahren geplant?

Unterschrift(en):

LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ), LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ)

Unselbstständiger Entschließungsantrag (§ 51 GeoLT)

freigegeben am 17.10.2025, 10:18:01

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Regierungsmitglied(er): Landesrat Mag. Stefan Hermann, MBL

Zu Tagesordnungspunkt D1

Betreff:

Pädagogische Qualität und Kindeswohl an Sonderschulen gefährdet

Sonderschulen betreuen Kinder und Jugendliche mit schwerster Ausprägung des Autismus-Spektrums, meist in Kombination mit intellektuellen Beeinträchtigungen. Die Schüler:innen sind in hohem Maß auf stabile Strukturen, vertraute Bezugspersonen und intensive pädagogische Begleitung angewiesen. Bereits geringfügige Veränderungen im Tagesablauf können zu massiver Verunsicherung, Überforderung und herausforderndem Verhalten führen. Die vorhandenen personellen Ressourcen – insbesondere an pädagogischem, pflegerischem und assistierendem Personal – reichen bereits jetzt nicht aus, um den bestehenden Betreuungsbedarf angemessen abzudecken.

Obwohl die UN-Behindertenrechtskonvention die Schaffung eines inklusiven Bildungssystems fordert, bekennt sich die steirische Landesregierung zum Erhalt der Sonderschulen. Ein solches Bekenntnis muss, wenngleich nicht im Sinne der UN-BRK, eine zumindest qualitätsvolle Sonderschule zum Wohle der Kinder gewährleisten, um eine übergangsweise Umstellung auf ein inklusives Schulsystem überhaupt erst möglich zu machen.

Es wird daher der

Antrag

gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. zusätzliche Lehrkräfte an Sonder- und inklusiven Schulen bereitzustellen, um eine qualitativ hochwertige Bildung zu gewährleisten,
2. den Ausbau von Doppelbesetzungen in Klassen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf sicherzustellen,
3. die Zahl der Schulassistent:innen und Pflegekräfte deutlich zu erhöhen, um individuelle Förderung und Inklusion zu ermöglichen, sowie
4. die Schulsozialarbeit personell zu stärken, damit psychosoziale Betreuung und Unterstützung flächendeckend gewährleistet werden.

Unterschrift(en):

LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Schriftliche Anfrage an ein Mitglied der Landesregierung (§ 66 GeoLT)

eingbracht am 13.11.2025, 19:20:05

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Fraktion(en): KPÖ

Regierungsmitglied(er): Landesrat Mag. Hannes Amesbauer, BA

Frist: 13.01.2026

Betreff:

Restriktive Auslegung des BHG durch das Land - Keine Ferienassistenz für Kinder mit Behinderung? (Amesbauer)

Immer wieder ist die Steiermark in Sachen Inklusion im Visier der Volksanwaltschaft: Eine Mutter aus der Oststeiermark kämpft darum, dass ihre zehnjährige Tochter mit Trisomie 21 und Herzschrittmacher während der Sommerferien in ihrer vertrauten Volksschule betreut werden kann. Damit könnte das Kind in gewohnter Umgebung bleiben, gemeinsam mit ihren Freund:innen den Sommer zu verbringen und die vertraute pädagogische Unterstützung zu erhalten. Dennoch verweigert das Land Steiermark bislang eine Förderung der notwendigen Assistenzleistungen in dieser schulischen Sommerbetreuung.

In einer Stellungnahme verweist die Abteilung 6 auf § 7 des Steiermärkischen Behindertengesetzes (StBHG) und argumentiert, dass Förderungen des „behinderungsbedingten Mehraufwandes“ nur für Ferienangebote in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit Bewilligung nach dem Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (StKBBG) vorgesehen seien – nicht jedoch für schulische Sommerbetreuungen. Diese enge Auslegung führt dazu, dass Kinder mit Behinderung von jenen Sommerangeboten ausgeschlossen werden, die anderen Schüler:innen offenstehen.

Der Volksanwalt Bernhard Achitz hat in der ORF-Sendung Bürgeranwalt vom 4. Oktober 2025 darauf hingewiesen, dass bei entsprechender Auslegung § 21a StBHG sehr wohl eine gesetzliche Grundlage bietet, um Assistenzleistungen auch in schulischen Sommerbetreuungen zu finanzieren. Die gegenwärtige Praxis der Landesregierung steht somit im Verdacht, sowohl dem Sinn und Zweck des Gesetzes als auch den menschenrechtlichen Verpflichtungen der Republik – insbesondere dem Recht auf Inklusion nach der UN-Behindertenrechtskonvention, den Art 1 und 6 des BVG Kinderrechte sowie dem Gleichheitsgrundsatz gem. Art 7 B-VG – zu widersprechen.

Es muss daher hinterfragt werden, ob die Förderpraxis im Bereich der Ferienassistenz und die Auslegung des § 21a StBHG durch die Landesregierung überhaupt verfassungskonform ist.

Es wird daher folgende

Schriftliche Anfrage

gestellt:

1. Wie rechtfertigt die Landesregierung die enge Auslegung des § 21a Steiermärkisches Behindertengesetz, wonach Assistenzleistungen in der schulischen Sommerbetreuung nicht gefördert werden, obwohl der Gesetzeswortlaut eine solche Einschränkung nicht vorsieht?
2. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung seit den wiederholten Hinweisen der Volksanwaltschaft gesetzt, um Diskriminierungen von Kindern mit Behinderung im Bereich der Ferienbetreuung zu vermeiden?
3. Wie begründen Sie, dass eine schulische Sommerbetreuung – die von der Schule organisiert und im Schulgebäude durchgeführt wird – nicht als förderfähige Einrichtung im Sinne des § 21a StBHG gilt, obwohl sie dieselben pädagogischen Zwecke verfolgt wie eine Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung?
4. Wie viele Kinder mit Behinderung in der Steiermark erhielten in den Sommermonaten der Jahre 2023, 2024, und 2025 tatsächlich eine Förderung für Assistenzleistungen im Rahmen von Ferienbetreuungen (bitte aufgeschlüsselt nach Einrichtungstyp: schulisch / außerschulisch)?
5. Welche Möglichkeiten haben nach Rechtsauffassung der Landesregierung Kinder mit Behinderung in der Steiermark aktuell eine Ferienassistenz in Anspruch zu nehmen?
6. Inwiefern wurde geprüft, ob die enge Auslegung des § 7 StBHG mit den verfassungsrechtlich gewährleisteten Kinderrechten (Art 1 und 6 B-VG Kinderrechte) sowie dem Gleichheitsgrundsatz nach Art 7 B-VG vereinbar ist?
7. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Kinder mit Behinderung gleichberechtigt an Ferienbetreuungsangeboten teilnehmen können, unabhängig davon, ob diese in einer Schule oder in einer Kinderbetreuungseinrichtung stattfinden?
8. Welche Maßnahmen setzt oder plant die Landesregierung, um die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention – insbesondere das Recht auf Inklusion im Bildungsbereich (Art 24 UN-BRK) – auch während der Ferienzeit sicherzustellen?

Unterschrift(en):

LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Schriftliche Anfrage an ein Mitglied der Landesregierung (§ 66 GeoLT)

eingbracht am 13.11.2025, 19:20:14

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Fraktion(en): KPÖ

Regierungsmitglied(er): Landesrat Mag. Stefan Hermann, MBL

Frist: 13.01.2026

Betreff:

Restriktive Auslegung des BHG durch das Land - Keine Ferienassistenz für Kinder mit Behinderung? (Hermann)

Immer wieder ist die Steiermark in Sachen Inklusion im Visier der Volksanwaltschaft: Eine Mutter aus der Oststeiermark kämpft darum, dass ihre zehnjährige Tochter mit Trisomie 21 und Herzschrittmacher während der Sommerferien in ihrer vertrauten Volksschule betreut werden kann. Damit könnte das Kind in gewohnter Umgebung bleiben, gemeinsam mit ihren Freund:innen den Sommer zu verbringen und die vertraute pädagogische Unterstützung zu erhalten. Dennoch verweigert das Land Steiermark bislang eine Förderung der notwendigen Assistenzleistungen in dieser schulischen Sommerbetreuung.

In einer Stellungnahme verweist die Abteilung 6 auf § 7 des Steiermärkischen Behindertengesetzes (StBHG) und argumentiert, dass Förderungen des „behinderungsbedingten Mehraufwandes“ nur für Ferienangebote in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit Bewilligung nach dem Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (StKBBG) vorgesehen seien – nicht jedoch für schulische Sommerbetreuungen. Diese enge Auslegung führt dazu, dass Kinder mit Behinderung von jenen Sommerangeboten ausgeschlossen werden, die anderen Schüler:innen offenstehen.

Der Volksanwalt Bernhard Achitz hat in der ORF-Sendung Bürgeranwalt vom 4. Oktober 2025 darauf hingewiesen, dass bei entsprechender Auslegung § 21a StBHG sehr wohl eine gesetzliche Grundlage bietet, um Assistenzleistungen auch in schulischen Sommerbetreuungen zu finanzieren. Die gegenwärtige Praxis der Landesregierung steht somit im Verdacht, sowohl dem Sinn und Zweck des Gesetzes als auch den menschenrechtlichen Verpflichtungen der Republik – insbesondere dem Recht auf Inklusion nach der UN-Behindertenrechtskonvention, den Art 1 und 6 des BVG Kinderrechte sowie dem Gleichheitsgrundsatz gem. Art 7 B-VG – zu widersprechen.

Es muss daher hinterfragt werden, ob die Förderpraxis im Bereich der Ferienassistenz und die Auslegung des § 21a StBHG durch die Landesregierung überhaupt verfassungskonform ist.

Es wird daher folgende

Schriftliche Anfrage

gestellt:

1. Wie rechtfertigt die Landesregierung die enge Auslegung des § 21a Steiermärkisches Behindertengesetz, wonach Assistenzleistungen in der schulischen Sommerbetreuung nicht gefördert werden, obwohl der Gesetzeswortlaut eine solche Einschränkung nicht vorsieht?
2. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung seit den wiederholten Hinweisen der Volksanwaltschaft gesetzt, um Diskriminierungen von Kindern mit Behinderung im Bereich der Ferienbetreuung zu vermeiden?
3. Wie begründen Sie, dass eine schulische Sommerbetreuung – die von der Schule organisiert und im Schulgebäude durchgeführt wird – nicht als förderfähige Einrichtung im Sinne des § 21a StBHG gilt, obwohl sie dieselben pädagogischen Zwecke verfolgt wie eine Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung?
4. Wie viele Kinder mit Behinderung in der Steiermark erhielten in den Sommermonaten der Jahre 2023, 2024, und 2025 tatsächlich eine Förderung für Assistenzleistungen im Rahmen von Ferienbetreuungen (bitte aufgeschlüsselt nach Einrichtungstyp: schulisch / außerschulisch)?
5. Welche Möglichkeiten haben Nach Rechtsauffassung der Landesregierung Kinder mit Behinderung in der Steiermark aktuell eine Ferienassistenz in Anspruch zu nehmen?
6. Inwiefern wurde geprüft, ob die enge Auslegung des § 7 StBHG mit den verfassungsrechtlich gewährleisteten Kinderrechten (Art 1 und 6 BVG Kinderrechte) sowie dem Gleichheitsgrundsatz nach Art 7 B-VG vereinbar ist?
7. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Kinder mit Behinderung gleichberechtigt an Ferienbetreuungsangeboten teilnehmen können, unabhängig davon, ob diese in einer Schule oder in einer Kinderbetreuungseinrichtung stattfinden?
8. Welche Maßnahmen setzt oder plant die Landesregierung, um die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention – insbesondere das Recht auf Inklusion im Bildungsbereich (Art 24 UN-BRK) – auch während der Ferienzeit sicherzustellen?

Unterschrift(en):

LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Selbstständiger Antrag von Abgeordneten (§ 21 GeoLT)

eingbracht am 02.09.2025, 09:13:53

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ), LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ)

Fraktion(en): KPÖ

Zuständiger Ausschuss: Soziales

Regierungsmitglied(er): Landesrat Mag. Hannes Amesbauer, BA

Betreff:

Richtsätze an den tatsächlichen Wohn- und Energiekosten orientieren

Die jährliche Anpassung der Richtsätze im Rahmen des Steiermärkischen Behindertengesetzes (StBHG) durch Verordnung ist für viele Menschen mit Behinderungen von existenzieller Bedeutung. Sie bestimmt maßgeblich, ob Betroffene ihren Lebensunterhalt und insbesondere ihre Wohnkosten bestreiten können. Ein Blick auf die Entwicklungen der letzten beiden Jahre zeigt zwar eine Erhöhung der Richtsätze, macht aber zugleich eine problematische Diskrepanz sichtbar.

Im Jahr 2023 kam es zu einer deutlichen Anhebung von durchschnittlich rund 9 Prozent, was auf den ersten Blick wie ein kräftiger Schritt zur Abfederung der Teuerung wirkt. Im Jahr 2024 hingegen lag die Anpassung nur mehr bei 3,5 Prozent bis 4,5 Prozent, obwohl die Wohnkosten in der Steiermark – sowohl im Bereich Miete als auch bei Betriebskosten und Energie – deutlich stärker gestiegen sind. Der als „vertretbar“ anerkannte Wohnungsaufwand wurde zwar ebenfalls angepasst (von 326 Euro im Jahr 2022 auf 370 Euro mit Ende 2024), doch spiegelt auch diese Erhöhung die realen Mietpreise am steirischen Wohnungsmarkt kaum wider.

Gerade für Menschen mit Behinderungen, die häufig auf den Bezug von Leistungen nach dem StBHG angewiesen sind, bedeutet diese Diskrepanz eine wachsende Belastung. Steigende Wohnkosten treffen auf nur moderate Erhöhungen der Richtsätze, was in der Praxis dazu führt, dass ein immer größerer Anteil des Existenzminimums allein für das Wohnen aufgewendet werden muss. Damit bleibt für andere notwendige Lebenshaltungskosten kaum Spielraum.

Die Entwicklung verdeutlicht, dass die derzeitige Anpassungssystematik der Richtsätze nicht ausreicht, um die reale Teuerung im Wohnungsbereich abzubilden. Ohne eine stärkere Bindung der Richtsätze an die tatsächlichen Wohn- und Energiekosten droht die Zielsetzung der Richtsätze – ein menschenwürdiges, selbstbestimmtes Leben zu sichern – ins Leere zu laufen.

Es wird daher der

Antrag

gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag eine Regierungsvorlage zur Novellierung des Steiermärkischen Behindertengesetzes (StBHG) vorzulegen, mit dem Ziel, die Anpassung der Richtsätze künftig stärker an den tatsächlichen Wohn- und Energiekosten zu orientieren und dadurch die Diskrepanz zwischen Richtsatzentwicklung und realer Kostenbelastung auszugleichen.

Unterschrift(en):

LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ), LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ)

Befragung eines Mitgliedes der Landesregierung (§ 69 GeoLT)

eingbracht am 05.02.2026, 14:02:48

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ)

Fraktion(en): KPÖ

Regierungsmitglied(er): Landesrat Mag. Hannes Amesbauer, BA

Betreff:

Rückschritt bei der Partizipation gemäß UN-BRK: Partnerschaft Inklusion abgeschafft?

In der vergangenen Legislaturperiode pflegte das Land Steiermark mit der sogenannten „Partnerschaft Inklusion“ einen strukturierten Austausch mit Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderung. Dieses vom Sozialressort initiierte Format ermöglichte es, Bedürfnisse und Problemlösungen frühzeitig zu erkennen, Maßnahmen zielgerichteter zu gestalten und zugleich ein zentrales Prinzip der UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen: die wirksame Partizipation von Menschen mit Behinderungen an politischen Entscheidungsprozessen. Seit Beginn der aktuellen Legislaturperiode findet dieser Austausch jedoch nicht mehr statt.

Auch wenn das Format der „Partnerschaft Inklusion“ die Partizipationskriterien der UN-BRK nicht zur Gänze erfüllt und jedenfalls ausbaufähig war, konnte diese Plattform dennoch einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Inklusion leisten. Vor diesem Hintergrund besteht Klärungsbedarf bezüglich der Gründe, der künftigen Ausrichtung sowie der Haltung der Landesregierung zur partizipativen Einbindung von Selbstvertretungsorganisationen.

Es wird folgende

Anfrage

gestellt:

Aus welchen Gründen wurde die „Partnerschaft Inklusion“ seit Beginn der aktuellen Legislaturperiode nicht weitergeführt?

Unterschrift(en):

LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ)

Herrn Landtagspräsident
DI Gerald Deutschmann
Direktion Landtag Steiermark
Herrengasse 16
8010 Graz-Landhaus

Graz, am 13. April 2026

Betreff: Eine Million Euro für Sonderpädagog:innen - wo und auf Basis welcher Kriterien werden die zusätzlichen Kräfte eingesetzt?

Sehr geehrter Herr Präsident!
Lieber Gerald!

Anbei übermittle ich dir die Anfragebeantwortung zur Schriftlichen Anfrage gem. § 66 GeoLT , Einl. Zahl 1130/1 der Landtagsabgeordneten Sandra Krautwaschl (Grüne), Lambert Schönleitner (Grüne), Veronika Nitsche, MBA (Grüne) mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Mit besten Grüßen


Mag. Stefan Hermann, MBL
Landesrat



1. Welche konkreten Schulstandorte profitieren von den zusätzlichen sonderpädagogischen Ressourcen und wie viele zusätzliche Wochenstunden wurden jeweils den einzelnen Schulen zugeteilt?

Schule	Bildungsregion		Stundenzuteilung für den Standort
VS Ratschendorf	BRSO		8
VS Riegersburg	BRSO	1. Schulstufe	8
VS St. Peter am Ottersbach	BRSO	2. Schulstufe	8
VS Wagner	BRSW	1. Schulstufe	11
VS Eibiswald	BRSW	0. Schulstufe	4
VS Großsteinbach	BROS	0. Schulstufe	10
VS Gleisdorf	BROS	2. Klasse/2. Schulstufe	11
VS Hofstätten	BROS	3. Klasse/3. Schulstufe	11
VS Fürstenfeld	BROS	1. Schulstufe	8
VS Weiz	BROS	1. Schulstufe	11
VS Naas	BROS	1. Schulstufe	7
MS Gerlitz	BROS	5. Schulstufe	8
VS Möderbrugg	BRMM	2. Schulstufe	10
VS Oberwölz	BRMM	2. Schulstufe	4
VS Knittelfeld-Lindenallee	BRMM	1. Schulstufe	11
VS Kleinlobming	BRMM	1. Schulstufe	4
VS Ramsau	BRLI	1. Schulstufe	8
VS Grundlsee	BRLI	1. Schulstufe	6
VS Gams	BRLI	1. Schulstufe	4
VS Bad Aussee	BRLI	1. Schulstufe	4
Private SO Pius-Institut	BROO	5. Schulstufe	5
MS Pestalozzi, Leoben	BROO	5. Schulstufe	5
VS St. Stefan ob Leoben	BROO	1. Schulstufe	5
VS Traboch	BROO	2. Schulstufe	5
VS Mürzzuschlag	BROO	1. Schulstufe	5
VS Dr. Renner, Kapfenberg	BROO	1. Schulstufe	5
VS Dr. Jonas, Kapfenberg	BROO	1. Schulstufe	6
VS St. Lorenzen/Mürztal	BROO	2. Schulstufe	6
VS Premstätten	BRZR		6
MS Premstätten	BRZR	5. Schulstufe	8
VS Hausmannstätten	BRZR		11
MS Hausmannstätten	BRZR		11
VS Bärnbach	BRZR	1. Schulstufe	4
MS Köflach	BRZR		6
VS Frohnleiten	BRZR		11
MS Eggersdorf	BRZR	5. Schulstufe	5
VS Eggersdorf	BRZR	0. Schulstufe	6
VS Übelbach	BRZR	1. Schulstufe	11
VS Gratkorn	BRZR		11
VS Graz-Peter Rosegger	BRZR	1. Schulstufe	11
VS Graz-Neuhart	BRZR	3. Schulstufe	11
VS Graz-Leopoldinum	BRZR	1. Schulstufe	4
VS Graz-Gabelsberger	BRZR	1. Schulstufe	11
Sonderschule Rosenhain	BRZR		11
VS Graz-Reininghaus	BRZR		11
VS Graz-Reininghaus	BRZR	Partnerklasse	11
VS Graz-Fischerbau	BRZR	1. Schulstufe	5
VS Graz-Waltendorf	BRZR	4. Schulstufe	7
VS Graz-Schönau	BRZR		11
VS Graz-Triester	BRZR		11
VS Graz-Triester	BRZR	Partnerklasse	11
VS Graz-Viktor Kaplan	BRZR	1. Schulstufe	11
VS Graz-Bertha v. Suttner	BRZR		11
VS Graz-Andritz	BRZR		11
VS Graz-Andritz	BRZR	Partnerklasse	11
MS Graz-Kepler	BRZR		11

46 Schulen erhalten insgesamt 458 zusätzliche Stunden aus sonderpädagogischen Ressourcen. Überdies kann festgehalten werden, dass sich die Effektivität der Maßnahme der Steiermärkischen Landesregierung auch darin niederschlägt, dass insbesondere jene Schulstandorte von den zugeteilten Stundenkontingenten profitieren, die im Vorfeld der Maßnahme besonders im medialen Fokus standen. Hier konnte rasch Entlastung geschaffen werden.

2. Auf Basis welcher konkreten Kriterien wurde die Zuteilung der zusätzlichen Wochenstunden auf die einzelnen Schulen vorgenommen?

Die Kriterien wurden wie folgt definiert:

- Am Standort sind Schülerinnen und Schüler (mit oder ohne zuerkanntem sonderpädagogischen Förderbedarf) mit Selbst- und/oder Fremdgefährdung, ausagierendem oder nicht regulierbarem Verhalten, Fluchtverhalten. Es gab in der nahen Vergangenheit massive Sachbeschädigungen und/oder Suspendierungen.
- Einbeziehung der bereits gesetzten Maßnahmen: z.B. Heilpädagogisches Zentrum, Heilstättenklasse
- Beachtung des Schulkontextes – Klassenanzahl
- Anzahl der Personen in der Klasse/in den Klassen – Klassensetting (Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Assistenzen, Anteil von Schülerinnen und Schülern im ao. Status und mit zuerkanntem sonderpädagogischem Förderbedarf)
- Berücksichtigung vorhandener schulischer Unterstützungssysteme – Beratungslehrpersonen, VPS (verhaltenspädagogische Stützlehrkräfte), mobile Lehrpersonen

3. Wie wurden die konkreten Kriterien im Rahmen der Entscheidung über die Zuteilung gewichtet?

Expertinnen und Experten aus dem Schulqualitäts- und Diversitätsmanagement haben die in Frage kommenden Standorte individuell beurteilt und eine Zuordnungsempfehlung ausgesprochen.

4. Von wem wurde schließlich die Entscheidung über die Zuteilung der zusätzlichen Wochenstunden getroffen?

Die Entscheidung erfolgte wie bei allen Ressourcenzuteilungen seitens des Präsidialbereichs im Auftrag und Namen der Bildungsdirektorin.



5. Wann und in welcher Form hat sich die Steiermärkische Landesregierung gegenüber der Bundesregierung für die im Regierungsprogramm angeführte Entlassung der Gemeinden aus der Verantwortung, die Kosten für die Schulassistenz zu tragen, sowie der Neukonzipierung des sonderpädagogischen Förderbedarfs inklusiver bedarfsgerechter Ausstattung eingesetzt?

Die Steiermärkische Landesregierung ersucht seit Jahren die für Bildung und Finanzen zuständigen Minister sowohl im Rahmen der Landesbildungsreferentenkonferenz als auch im Rahmen der Landesfinanzreferentenkonferenz gemeinsam mit den anderen Bundesländern in Form von einstimmig gefassten Beschlüssen die Ressourcen für den sonderpädagogischen Förderbedarf an die realen Verhältnisse und somit an die tatsächliche Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Sinne der Chancengleichheit und der Sicherung der pädagogischen Qualität für alle Schüler dringend anzupassen: die Bestimmungen in den Stellenplanrichtlinien des Bundes wurden seit 2001 nicht mehr aktualisiert. Die im Berechnungsschlüssel des Bundes zur Anwendung gelangenden 2,7% entsprechen daher nicht den notwendigen Erfordernissen. Hinzukommt, dass die den Ländern gemäß § 6 Abs. 8 FAG für Kinder mit besonderen Bedürfnissen zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht valorisiert werden und in Folge immer weniger Lehrpersonalressourcen für die Betreuung dieser Kinder zur Verfügung stehen.

Zusätzlich ersucht die Steiermärkische Landesregierung den Bund alljährlich im Stellenplanantrag für die allgemeinbildenden Pflichtschulen die Berechnung der Planstellen den realen Gegebenheiten anzupassen.

Die Zurverfügungstellung von „schulischen“ bzw. „persönlichen“ Assistenzkräften ist insbesondere vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklung im Sinne Inklusion zu sehen. Ziel eines inklusiven Bildungssystems ist es, für all jene Schüler Unterstützungsmöglichkeiten bereitzustellen, um die Nachteile, die aufgrund einer Behinderung entstehen, auszugleichen und eine vollständige Teilhabe am Unterricht zu ermöglichen.

Die Assistenz für Schüler an allgemeinbildenden Pflichtschulen wird derzeit ausschließlich von den Ländern und den Gemeinden organisiert und finanziert. Die Steiermärkische Landesregierung ersucht seit Jahren die für Bildung und Finanzen zuständigen Minister

sowohl im Rahmen der Landesbildungsreferentenkonferenz als auch im Rahmen der Landesfinanzreferentenkonferenz und in diesem Jahr auch erstmalig im Zuge der Landeshauptleutekonferenz gemeinsam mit den anderen Bundesländern in einstimmig gefassten Beschlüssen die diesbezügliche Kompetenz sowie die Finanzierung abschließend zu klären und die Kostentragung durch den Bund sicherzustellen.

6. Gibt es seitens der Bundesregierung hinsichtlich der angeführten Punkte konkrete Ergebnisse oder Zusagen?

Bezugnehmend auf die Beschlüsse der Landesbildungsreferentenkonferenz erfolgte ua. folgende Antwort seitens des Bundesministers Christoph Wiederkehr, MA: „Zur geforderten Anpassung des Berechnungswerts für die Bereitstellung von sonder- und inklusionspädagogischen Maßnahmen sowie einer ausreichenden Finanzierung der Ausgaben für Stützkräfte ist festzuhalten, dass der Bund hinsichtlich der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die ihm verfassungsrechtlich übertragenen Kompetenzen im Rahmen der Bewirtschaftung der Landeslehrpersonenstellenpläne auf Basis der Verhandlungen zum aktuellen Finanzausgleich wahrnimmt. Bereits jetzt stellt der Bund mehr als 7.000 Planstellen im Bereich des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Wege der Stellenpläne für allgemeinbildende Pflichtschulen zur Verfügung.“

Graz, am 13. April 2026


Mag. Stefan Hermann, MBL

Landesrat

Selbstständiger Antrag von Abgeordneten (§ 21 GeoLT)

eingebraucht am 30.10.2025, 22:30:35

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Fraktion(en): KPÖ

Zuständiger Ausschuss: Bildung

Regierungsmitglied(er): Landesrat Mag. Stefan Hermann, MBL

Betreff:

Schulassistent reformieren – Inklusive Bildung braucht stabile Strukturen

Aus zahlreichen steirischen Schulen mehren sich seit Schuljahresbeginn Berichte über massive Engpässe bei der Schulassistenten. Immer häufiger müssen Schulleitungen Eltern mitteilen, dass ihr Kind nicht in vollem Umfang betreut werden kann – etwa, weil zu wenige Assistentenstunden bewilligt wurden oder weil vertraute Betreuungspersonen wegfallen. Die Folgen reichen von organisatorischen Überlastungen an den Schulen bis hin zum Ausschluss einzelner Kinder von Nachmittagsbetreuung oder gemeinsamen Aktivitäten.

Rückmeldungen von Eltern, Lehrer:innen und Schulpersonal zeichnen ein klares Bild: Der bürokratische Aufwand für die Beantragung ist hoch, viele Formulare sind nicht barrierefrei, und Bewilligungen gelten nur für ein Schuljahr, anstatt für die gesamte Dauer der Schulpflicht. Für die Betroffenen bedeutet das Unsicherheit, für die Verwaltung Mehrarbeit – ohne dass die Unterstützung der Kinder dadurch verbessert würde.

Gleichzeitig ist die Arbeit der Schulassistent:innen längst zu einem unverzichtbaren Bestandteil des inklusiven Schulsystems geworden. Von ihnen wird pädagogisches und oft auch medizinisches Fachwissen erwartet, doch strukturell werden sie weiterhin wie Hilfskräfte behandelt. Das ursprüngliche Konzept eines bloßen Laiendienstes war von Anfang an verfehlt. Heute braucht es klar geregelte Zuständigkeiten, berufliche Perspektiven und eine angemessene Entlohnung.

Ein zukunftsfähiges Modell muss daher auf Professionalisierung, Vereinfachung und Verlässlichkeit setzen. Das bedeutet: Schulassistent:innen sollten direkt an Schulen bzw. beim Land angestellt sein, damit sie als Teil des pädagogischen Teams agieren können. Bewilligungen müssen langfristig – idealerweise für die gesamte Schulzeit – erteilt werden, sofern sich der Unterstützungsbedarf nicht ändert. Und die Verfahren gehören grundlegend vereinfacht, damit Eltern und Schulen entlastet werden.

Die Republik hat sich zur inklusiven Bildung bekannt. Dieses Bekenntnis ergibt sich nicht nur aus politischen Zielsetzungen, sondern auch aus völkerrechtlichen Verpflichtungen – insbesondere aus der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention. Daraus folgt ein klarer Auftrag an das Bundesland Steiermark: Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf müssen jene Hilfe erhalten, die ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme am Unterricht ermöglicht.

Wer Kindern notwendige Assistenz verweigert oder sie auf den Wegfall „zur Förderung der Selbstständigkeit“ verweist, verkennt den Sinn von Inklusion. Selbstständigkeit entsteht durch Begleitung – nicht durch den Entzug von Unterstützung. Wenn Kinder aufgrund fehlender Assistenz von schulischen Angeboten ausgeschlossen werden, ist das kein Fortschritt, sondern ein Rückschritt für die Bildungsgerechtigkeit in unserem Land.

Es wird daher der

Antrag

gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert eine Regierungsvorlage auszuarbeiten, mit der das Schulassistentengesetz (StSchAG 2023) reformiert werden soll. Dieser Novellenentwurf soll insbesondere folgende Punkte beinhalten:

1. Die Beantragung von Schulassistenten muss unbürokratisch, unkompliziert und barrierefrei gestaltet werden.
2. Die Frist zur Erlassung eines Bescheids gem. §2 Abs 2 StSchAG soll auf maximal drei Monate festgelegt werden.
3. Bescheide zur Gewährung von Schulassistenten sollen für die gesamte Schuldauer des Kindes gelten, sofern sich der Unterstützungsbedarf nicht ändert.
4. Schulassistent:innen sollen künftig direkt bei den Schulen angestellt werden.
5. Schulassistent:innen sollen eine Ausbildung (vor allem im Bereich Pädagogik und Medizin) und faire Bezahlung erhalten, um die Qualität und Kontinuität der Unterstützung zu sichern.

Unterschrift(en):

LTAvg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAvg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Schriftliche Anfrage an ein Mitglied der Landesregierung (§ 66 GeoLT)

eingetragen am 04.03.2026, 09:27:19

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ), LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ)

Fraktion(en): KPÖ

Regierungsmitglied(er): Landesrat Mag. Stefan Hermann, MBL

Frist: 04.05.2026

Betreff:

Stand der ressortübergreifenden Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Steiermark (LR Hermann)

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist keine freiwillige sozialpolitische Schwerpunktsetzung, sondern eine völkerrechtlich verbindliche Verpflichtung. Österreich hat die Konvention 2008 ratifiziert und bindet damit sämtliche staatlichen Ebenen – auch die Länder – in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich.

Die UN-BRK versteht Inklusion ausdrücklich als Querschnittsmaterie. Sie beschränkt sich nicht auf Leistungen der Behindertenhilfe oder sozialpolitische Unterstützungsangebote, sondern erfasst sämtliche staatlichen Handlungsfelder: Bildung, Arbeitsmarkt, Wohnen, Gesundheit, Mobilität, Kultur, Digitalisierung, Raumordnung, Personalpolitik, Gesetzgebung und Verwaltungspraxis. Art 4 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten ausdrücklich, alle geeigneten gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in der Konvention anerkannten Rechte zu treffen. Darüber hinaus ist bei allen politischen und administrativen Maßnahmen sicherzustellen, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Damit ist klar: Inklusion ist eine Verpflichtung jedes einzelnen Ressorts.

Die Konvention verfolgt einen menschenrechtlichen Ansatz. Sie versteht Behinderung nicht als individuelles Defizit, sondern als Ergebnis struktureller Barrieren und gesellschaftlicher Ausgrenzung. Daraus folgt die Pflicht des (Glied-)Staates, Barrieren systematisch abzubauen – baulich, kommunikativ, digital, rechtlich und institutionell. Art 9 UN-BRK verpflichtet zur umfassenden Barrierefreiheit, Art 19 zur Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens, Art 24 zur inklusiven Bildung, Art 27 zur gleichberechtigten Teilhabe am Arbeitsmarkt. Diese Verpflichtungen betreffen unmittelbar auch landesgesetzliche Materien und Vollzugsbereiche.

Hinzu kommt, dass Art 4 Abs. 3 UN-BRK eine aktive Einbindung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Vertretungsorganisationen bei allen sie betreffenden Entscheidungen verlangt (Partizipation).

Trotzdem wird Inklusion in der öffentlichen Debatte häufig auf sozialpolitische Unterstützungsleistungen reduziert. Dadurch entsteht der Eindruck, als handle es sich primär um eine budgetäre Frage innerhalb

eines einzelnen Ressorts. Eine solche Verkürzung widerspricht jedoch dem systemischen Ansatz der Konvention. Inklusion betrifft Bauordnungen ebenso wie Förderkriterien, Personalentscheidungen ebenso wie Digitalisierungsstrategien, Verkehrsplanung ebenso wie Kulturförderung.

Vor diesem Hintergrund ist es geboten, transparent darzulegen, welche konkreten Beiträge jedes einzelne Ressort zur Umsetzung der UN-BRK leistet, welche Ziele verfolgt werden, welche Fortschritte erzielt wurden und wo struktureller Nachholbedarf besteht. Nur durch eine ressortübergreifende Betrachtung kann festgestellt werden, ob Inklusion tatsächlich als Querschnittsmaterie verankert ist – oder weiterhin überwiegend als sozialpolitische Spezialmaterie behandelt wird.

Es wird daher folgende

Schriftliche Anfrage

gestellt:

1. Welche konkreten Maßnahmen setzt Ihr Ressort derzeit zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention?
2. Auf welche Artikel der UN-BRK beziehen sich diese Maßnahmen jeweils?
3. Gibt es im Ressort eine eigene Strategie oder einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK?
4. Falls nein: warum nicht?
5. Gibt es messbare Zielvorgaben zur Umsetzung der UN-BRK?
6. Wie wird die Zielerreichung überprüft?
7. Gibt es ein Budget, das explizit der Umsetzung der UN-BRK gewidmet ist?
8. Falls ja: in welcher Höhe (seit 2024)?
9. Welche landesgesetzlichen Regelungen im Zuständigkeitsbereich Ihres Ressorts wurden seit 2024 im Hinblick auf die UN-BRK geprüft?
10. Welche Anpassungen wurden vorgenommen?
11. Welche bestehenden landesrechtlichen Normen stehen einer Umsetzung der UN-BRK entgegen?
12. Welche Änderungen sind geplant?
13. Werden neue Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben systematisch auf ihre Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen geprüft?
14. Wenn ja: nach welchen Kriterien?
15. Welche Maßnahmen setzt Ihr Ressort zur Herstellung baulicher Barrierefreiheit?
16. Welche Maßnahmen setzt Ihr Ressort zur digitalen Barrierefreiheit (Websites, Formulare, E-Government)?
17. Sind sämtliche Informationsangebote Ihres Ressorts barrierefrei zugänglich?
18. In welchen Bereichen besteht aus Ihrer Sicht noch Handlungsbedarf?
19. Bis wann ist eine vollständige Barrierefreiheit geplant?
20. Wie werden Menschen mit Behinderungen in Entscheidungsprozesse Ihres Ressorts eingebunden?
21. Werden Selbstvertretungsorganisationen systematisch konsultiert?
22. Wenn ja: in welcher Form und wie oft?
23. Welche konkreten Maßnahmen wurden aufgrund solcher Beteiligungsprozesse verändert oder adaptiert?
24. Wie hoch ist der Anteil von Menschen mit Behinderungen unter den Bediensteten Ihres Ressorts?
25. Wie viele davon sind als begünstigt Behinderte iSd § 2 BEinstG qualifiziert?
26. Werden Menschen mit Behinderungen aktiv bei Ausschreibungen angesprochen?
27. Welche Maßnahmen gibt es zur Förderung inklusiver Arbeitsbedingungen?
28. Werden Führungskräfte im Bereich Inklusion geschult?
29. Welche Schulungen zur UN-BRK wurden seit 2024 für Mitarbeiter:innen Ihres Ressorts durchgeführt?
30. Gibt es verpflichtende Fortbildungsangebote zum Thema Inklusion?
31. Welche Sensibilisierungsmaßnahmen werden gesetzt?
32. Welche spezifischen Programme oder (Pilot-)Projekte Ihres Ressorts tragen unmittelbar zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen bei?

33. Wie wird sichergestellt, dass Förderprogramme Ihres Ressorts inklusiv ausgestaltet sind?
34. Werden Förderkriterien auf Barrierefreiheit und Nichtdiskriminierung geprüft?
35. Gibt es reale Hürden für Menschen mit Behinderungen bei Förderungen oder Leistungen?
36. Werden Daten zur Situation von Menschen mit Behinderungen im Zuständigkeitsbereich Ihres Ressorts erhoben?
37. Wenn ja: welche?
38. Gibt es eine systematische Wirkungsanalyse hinsichtlich der UN-BRK-Umsetzung?
39. Welche Indikatoren werden herangezogen?
40. Wie erfolgt die Abstimmung mit anderen Ressorts zur Umsetzung der UN-BRK?
41. Gibt es eine zentrale Koordinationsstelle?
42. Welche ressortübergreifenden Projekte bestehen derzeit?
43. Wo sehen Sie die größten Umsetzungsdefizite außerhalb des Sozialressorts?
44. Welche Maßnahmen plant Ihr Ressort bis 2027 zur Stärkung der Inklusion?
45. Welche finanziellen Mittel sind dafür vorgesehen?
46. Welche strukturellen Änderungen wären aus Sicht Ihres Ressorts notwendig, um Inklusion als echte Querschnittsmaterie zu verankern?
47. Wo sehen Sie den größten Handlungsbedarf im eigenen Zuständigkeitsbereich?

Unterschrift(en):

LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ), LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ)

Schriftliche Anfrage an ein Mitglied der Landesregierung (§ 66 GeoLT)

eingetragen am 04.03.2026, 09:27:25

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ), LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ)

Fraktion(en): KPÖ

Regierungsmitglied(er): Landesrätin Simone Schmiedtbauer

Frist: 04.05.2026

Betreff:

Stand der ressortübergreifenden Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Steiermark (LR Schmiedtbauer)

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist keine freiwillige sozialpolitische Schwerpunktsetzung, sondern eine völkerrechtlich verbindliche Verpflichtung. Österreich hat die Konvention 2008 ratifiziert und bindet damit sämtliche staatlichen Ebenen – auch die Länder – in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich.

Die UN-BRK versteht Inklusion ausdrücklich als Querschnittsmaterie. Sie beschränkt sich nicht auf Leistungen der Behindertenhilfe oder sozialpolitische Unterstützungsangebote, sondern erfasst sämtliche staatlichen Handlungsfelder: Bildung, Arbeitsmarkt, Wohnen, Gesundheit, Mobilität, Kultur, Digitalisierung, Raumordnung, Personalpolitik, Gesetzgebung und Verwaltungspraxis. Art 4 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten ausdrücklich, alle geeigneten gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in der Konvention anerkannten Rechte zu treffen. Darüber hinaus ist bei allen politischen und administrativen Maßnahmen sicherzustellen, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Damit ist klar: Inklusion ist eine Verpflichtung jedes einzelnen Ressorts.

Die Konvention verfolgt einen menschenrechtlichen Ansatz. Sie versteht Behinderung nicht als individuelles Defizit, sondern als Ergebnis struktureller Barrieren und gesellschaftlicher Ausgrenzung. Daraus folgt die Pflicht des (Glied-)Staates, Barrieren systematisch abzubauen – baulich, kommunikativ, digital, rechtlich und institutionell. Art 9 UN-BRK verpflichtet zur umfassenden Barrierefreiheit, Art 19 zur Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens, Art 24 zur inklusiven Bildung, Art 27 zur gleichberechtigten Teilhabe am Arbeitsmarkt. Diese Verpflichtungen betreffen unmittelbar auch landesgesetzliche Materien und Vollzugsbereiche.

Hinzu kommt, dass Art 4 Abs. 3 UN-BRK eine aktive Einbindung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Vertretungsorganisationen bei allen sie betreffenden Entscheidungen verlangt (Partizipation).

Trotzdem wird Inklusion in der öffentlichen Debatte häufig auf sozialpolitische Unterstützungsleistungen reduziert. Dadurch entsteht der Eindruck, als handle es sich primär um eine budgetäre Frage innerhalb

eines einzelnen Ressorts. Eine solche Verkürzung widerspricht jedoch dem systemischen Ansatz der Konvention. Inklusion betrifft Bauordnungen ebenso wie Förderkriterien, Personalentscheidungen ebenso wie Digitalisierungsstrategien, Verkehrsplanung ebenso wie Kulturförderung.

Vor diesem Hintergrund ist es geboten, transparent darzulegen, welche konkreten Beiträge jedes einzelne Ressort zur Umsetzung der UN-BRK leistet, welche Ziele verfolgt werden, welche Fortschritte erzielt wurden und wo struktureller Nachholbedarf besteht. Nur durch eine ressortübergreifende Betrachtung kann festgestellt werden, ob Inklusion tatsächlich als Querschnittsmaterie verankert ist – oder weiterhin überwiegend als sozialpolitische Spezialmaterie behandelt wird.

Es wird daher folgende

Schriftliche Anfrage

gestellt:

1. Welche konkreten Maßnahmen setzt Ihr Ressort derzeit zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention?
2. Auf welche Artikel der UN-BRK beziehen sich diese Maßnahmen jeweils?
3. Gibt es im Ressort eine eigene Strategie oder einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK?
4. Falls nein: warum nicht?
5. Gibt es messbare Zielvorgaben zur Umsetzung der UN-BRK?
6. Wie wird die Zielerreichung überprüft?
7. Gibt es ein Budget, das explizit der Umsetzung der UN-BRK gewidmet ist?
8. Falls ja: in welcher Höhe (seit 2024)?
9. Welche landesgesetzlichen Regelungen im Zuständigkeitsbereich Ihres Ressorts wurden seit 2024 im Hinblick auf die UN-BRK geprüft?
10. Welche Anpassungen wurden vorgenommen?
11. Welche bestehenden landesrechtlichen Normen stehen einer Umsetzung der UN-BRK entgegen?
12. Welche Änderungen sind geplant?
13. Werden neue Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben systematisch auf ihre Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen geprüft?
14. Wenn ja: nach welchen Kriterien?
15. Welche Maßnahmen setzt Ihr Ressort zur Herstellung baulicher Barrierefreiheit?
16. Welche Maßnahmen setzt Ihr Ressort zur digitalen Barrierefreiheit (Websites, Formulare, E-Government)?
17. Sind sämtliche Informationsangebote Ihres Ressorts barrierefrei zugänglich?
18. In welchen Bereichen besteht aus Ihrer Sicht noch Handlungsbedarf?
19. Bis wann ist eine vollständige Barrierefreiheit geplant?
20. Wie werden Menschen mit Behinderungen in Entscheidungsprozesse Ihres Ressorts eingebunden?
21. Werden Selbstvertretungsorganisationen systematisch konsultiert?
22. Wenn ja: in welcher Form und wie oft?
23. Welche konkreten Maßnahmen wurden aufgrund solcher Beteiligungsprozesse verändert oder adaptiert?
24. Wie hoch ist der Anteil von Menschen mit Behinderungen unter den Bediensteten Ihres Ressorts?
25. Wie viele davon sind als begünstigt Behinderte iSd § 2 BEinstG qualifiziert?
26. Werden Menschen mit Behinderungen aktiv bei Ausschreibungen angesprochen?
27. Welche Maßnahmen gibt es zur Förderung inklusiver Arbeitsbedingungen?
28. Werden Führungskräfte im Bereich Inklusion geschult?
29. Welche Schulungen zur UN-BRK wurden seit 2024 für Mitarbeiter:innen Ihres Ressorts durchgeführt?
30. Gibt es verpflichtende Fortbildungsangebote zum Thema Inklusion?
31. Welche Sensibilisierungsmaßnahmen werden gesetzt?
32. Welche spezifischen Programme oder (Pilot-)Projekte Ihres Ressorts tragen unmittelbar zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen bei?

33. Wie wird sichergestellt, dass Förderprogramme Ihres Ressorts inklusiv ausgestaltet sind?
34. Werden Förderkriterien auf Barrierefreiheit und Nichtdiskriminierung geprüft?
35. Gibt es reale Hürden für Menschen mit Behinderungen bei Förderungen oder Leistungen?
36. Werden Daten zur Situation von Menschen mit Behinderungen im Zuständigkeitsbereich Ihres Ressorts erhoben?
37. Wenn ja: welche?
38. Gibt es eine systematische Wirkungsanalyse hinsichtlich der UN-BRK-Umsetzung?
39. Welche Indikatoren werden herangezogen?
40. Wie erfolgt die Abstimmung mit anderen Ressorts zur Umsetzung der UN-BRK?
41. Gibt es eine zentrale Koordinationsstelle?
42. Welche ressortübergreifenden Projekte bestehen derzeit?
43. Wo sehen Sie die größten Umsetzungsdefizite außerhalb des Sozialressorts?
44. Welche Maßnahmen plant Ihr Ressort bis 2027 zur Stärkung der Inklusion?
45. Welche finanziellen Mittel sind dafür vorgesehen?
46. Welche strukturellen Änderungen wären aus Sicht Ihres Ressorts notwendig, um Inklusion als echte Querschnittsmaterie zu verankern?
47. Wo sehen Sie den größten Handlungsbedarf im eigenen Zuständigkeitsbereich?

Unterschrift(en):

LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ), LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ)

Schriftliche Anfrage an ein Mitglied der Landesregierung (§ 66 GeoLT)

eingetragen am 04.03.2026, 09:27:31

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Fraktion(en): KPÖ

Regierungsmitglied(er): Landesrätin Mag.Dr. Claudia Holzer, LL.M.

Frist: 04.05.2026

Betreff:

Stand der ressortübergreifenden Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Steiermark (LR Holzer)

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist keine freiwillige sozialpolitische Schwerpunktsetzung, sondern eine völkerrechtlich verbindliche Verpflichtung. Österreich hat die Konvention 2008 ratifiziert und bindet damit sämtliche staatlichen Ebenen – auch die Länder – in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich.

Die UN-BRK versteht Inklusion ausdrücklich als Querschnittsmaterie. Sie beschränkt sich nicht auf Leistungen der Behindertenhilfe oder sozialpolitische Unterstützungsangebote, sondern erfasst sämtliche staatlichen Handlungsfelder: Bildung, Arbeitsmarkt, Wohnen, Gesundheit, Mobilität, Kultur, Digitalisierung, Raumordnung, Personalpolitik, Gesetzgebung und Verwaltungspraxis. Art 4 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten ausdrücklich, alle geeigneten gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in der Konvention anerkannten Rechte zu treffen. Darüber hinaus ist bei allen politischen und administrativen Maßnahmen sicherzustellen, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Damit ist klar: Inklusion ist eine Verpflichtung jedes einzelnen Ressorts.

Die Konvention verfolgt einen menschenrechtlichen Ansatz. Sie versteht Behinderung nicht als individuelles Defizit, sondern als Ergebnis struktureller Barrieren und gesellschaftlicher Ausgrenzung. Daraus folgt die Pflicht des (Glied-)Staates, Barrieren systematisch abzubauen – baulich, kommunikativ, digital, rechtlich und institutionell. Art 9 UN-BRK verpflichtet zur umfassenden Barrierefreiheit, Art 19 zur Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens, Art 24 zur inklusiven Bildung, Art 27 zur gleichberechtigten Teilhabe am Arbeitsmarkt. Diese Verpflichtungen betreffen unmittelbar auch landesgesetzliche Materien und Vollzugsbereiche.

Hinzu kommt, dass Art 4 Abs. 3 UN-BRK eine aktive Einbindung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Vertretungsorganisationen bei allen sie betreffenden Entscheidungen verlangt (Partizipation).

Trotzdem wird Inklusion in der öffentlichen Debatte häufig auf sozialpolitische Unterstützungsleistungen reduziert. Dadurch entsteht der Eindruck, als handle es sich primär um eine budgetäre Frage innerhalb

eines einzelnen Ressorts. Eine solche Verkürzung widerspricht jedoch dem systemischen Ansatz der Konvention. Inklusion betrifft Bauordnungen ebenso wie Förderkriterien, Personalentscheidungen ebenso wie Digitalisierungsstrategien, Verkehrsplanung ebenso wie Kulturförderung.

Vor diesem Hintergrund ist es geboten, transparent darzulegen, welche konkreten Beiträge jedes einzelne Ressort zur Umsetzung der UN-BRK leistet, welche Ziele verfolgt werden, welche Fortschritte erzielt wurden und wo struktureller Nachholbedarf besteht. Nur durch eine ressortübergreifende Betrachtung kann festgestellt werden, ob Inklusion tatsächlich als Querschnittsmaterie verankert ist – oder weiterhin überwiegend als sozialpolitische Spezialmaterie behandelt wird.

Es wird daher folgende

Schriftliche Anfrage

gestellt:

1. Welche konkreten Maßnahmen setzt Ihr Ressort derzeit zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention?
2. Auf welche Artikel der UN-BRK beziehen sich diese Maßnahmen jeweils?
3. Gibt es im Ressort eine eigene Strategie oder einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK?
4. Falls nein: warum nicht?
5. Gibt es messbare Zielvorgaben zur Umsetzung der UN-BRK?
6. Wie wird die Zielerreichung überprüft?
7. Gibt es ein Budget, das explizit der Umsetzung der UN-BRK gewidmet ist?
8. Falls ja: in welcher Höhe (seit 2024)?
9. Welche landesgesetzlichen Regelungen im Zuständigkeitsbereich Ihres Ressorts wurden seit 2024 im Hinblick auf die UN-BRK geprüft?
10. Welche Anpassungen wurden vorgenommen?
11. Welche bestehenden landesrechtlichen Normen stehen einer Umsetzung der UN-BRK entgegen?
12. Welche Änderungen sind geplant?
13. Werden neue Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben systematisch auf ihre Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen geprüft?
14. Wenn ja: nach welchen Kriterien?
15. Welche Maßnahmen setzt Ihr Ressort zur Herstellung baulicher Barrierefreiheit?
16. Welche Maßnahmen setzt Ihr Ressort zur digitalen Barrierefreiheit (Websites, Formulare, E-Government)?
17. Sind sämtliche Informationsangebote Ihres Ressorts barrierefrei zugänglich?
18. In welchen Bereichen besteht aus Ihrer Sicht noch Handlungsbedarf?
19. Bis wann ist eine vollständige Barrierefreiheit geplant?
20. Wie werden Menschen mit Behinderungen in Entscheidungsprozesse Ihres Ressorts eingebunden?
21. Werden Selbstvertretungsorganisationen systematisch konsultiert?
22. Wenn ja: in welcher Form und wie oft?
23. Welche konkreten Maßnahmen wurden aufgrund solcher Beteiligungsprozesse verändert oder adaptiert?
24. Wie hoch ist der Anteil von Menschen mit Behinderungen unter den Bediensteten Ihres Ressorts?
25. Wie viele davon sind als begünstigt Behinderte iSd § 2 BEinstG qualifiziert?
26. Werden Menschen mit Behinderungen aktiv bei Ausschreibungen angesprochen?
27. Welche Maßnahmen gibt es zur Förderung inklusiver Arbeitsbedingungen?
28. Werden Führungskräfte im Bereich Inklusion geschult?
29. Welche Schulungen zur UN-BRK wurden seit 2024 für Mitarbeiter:innen Ihres Ressorts durchgeführt?
30. Gibt es verpflichtende Fortbildungsangebote zum Thema Inklusion?
31. Welche Sensibilisierungsmaßnahmen werden gesetzt?
32. Welche spezifischen Programme oder (Pilot-)Projekte Ihres Ressorts tragen unmittelbar zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen bei?

33. Wie wird sichergestellt, dass Förderprogramme Ihres Ressorts inklusiv ausgestaltet sind?
34. Werden Förderkriterien auf Barrierefreiheit und Nichtdiskriminierung geprüft?
35. Gibt es reale Hürden für Menschen mit Behinderungen bei Förderungen oder Leistungen?
36. Werden Daten zur Situation von Menschen mit Behinderungen im Zuständigkeitsbereich Ihres Ressorts erhoben?
37. Wenn ja: welche?
38. Gibt es eine systematische Wirkungsanalyse hinsichtlich der UN-BRK-Umsetzung?
39. Welche Indikatoren werden herangezogen?
40. Wie erfolgt die Abstimmung mit anderen Ressorts zur Umsetzung der UN-BRK?
41. Gibt es eine zentrale Koordinationsstelle?
42. Welche ressortübergreifenden Projekte bestehen derzeit?
43. Wo sehen Sie die größten Umsetzungsdefizite außerhalb des Sozialressorts?
44. Welche Maßnahmen plant Ihr Ressort bis 2027 zur Stärkung der Inklusion?
45. Welche finanziellen Mittel sind dafür vorgesehen?
46. Welche strukturellen Änderungen wären aus Sicht Ihres Ressorts notwendig, um Inklusion als echte Querschnittsmaterie zu verankern?
47. Wo sehen Sie den größten Handlungsbedarf im eigenen Zuständigkeitsbereich?

Unterschrift(en):

LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Schriftliche Anfrage an ein Mitglied der Landesregierung (§ 66 GeoLT)

eingbracht am 04.03.2026, 09:27:36

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Fraktion(en): KPÖ

Regierungsmitglied(er): Landesrat Dipl.-Ing. Willibald Ehrenhöfer

Frist: 04.05.2026

Betreff:

Stand der ressortübergreifenden Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Steiermark (LR Ehrenhöfer)

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist keine freiwillige sozialpolitische Schwerpunktsetzung, sondern eine völkerrechtlich verbindliche Verpflichtung. Österreich hat die Konvention 2008 ratifiziert und bindet damit sämtliche staatlichen Ebenen – auch die Länder – in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich.

Die UN-BRK versteht Inklusion ausdrücklich als Querschnittsmaterie. Sie beschränkt sich nicht auf Leistungen der Behindertenhilfe oder sozialpolitische Unterstützungsangebote, sondern erfasst sämtliche staatlichen Handlungsfelder: Bildung, Arbeitsmarkt, Wohnen, Gesundheit, Mobilität, Kultur, Digitalisierung, Raumordnung, Personalpolitik, Gesetzgebung und Verwaltungspraxis. Art 4 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten ausdrücklich, alle geeigneten gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in der Konvention anerkannten Rechte zu treffen. Darüber hinaus ist bei allen politischen und administrativen Maßnahmen sicherzustellen, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Damit ist klar: Inklusion ist eine Verpflichtung jedes einzelnen Ressorts.

Die Konvention verfolgt einen menschenrechtlichen Ansatz. Sie versteht Behinderung nicht als individuelles Defizit, sondern als Ergebnis struktureller Barrieren und gesellschaftlicher Ausgrenzung. Daraus folgt die Pflicht des (Glied-)Staates, Barrieren systematisch abzubauen – baulich, kommunikativ, digital, rechtlich und institutionell. Art 9 UN-BRK verpflichtet zur umfassenden Barrierefreiheit, Art 19 zur Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens, Art 24 zur inklusiven Bildung, Art 27 zur gleichberechtigten Teilhabe am Arbeitsmarkt. Diese Verpflichtungen betreffen unmittelbar auch landesgesetzliche Materien und Vollzugsbereiche.

Hinzu kommt, dass Art 4 Abs. 3 UN-BRK eine aktive Einbindung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Vertretungsorganisationen bei allen sie betreffenden Entscheidungen verlangt (Partizipation).

Trotzdem wird Inklusion in der öffentlichen Debatte häufig auf sozialpolitische Unterstützungsleistungen reduziert. Dadurch entsteht der Eindruck, als handle es sich primär um eine budgetäre Frage innerhalb

eines einzelnen Ressorts. Eine solche Verkürzung widerspricht jedoch dem systemischen Ansatz der Konvention. Inklusion betrifft Bauordnungen ebenso wie Förderkriterien, Personalentscheidungen ebenso wie Digitalisierungsstrategien, Verkehrsplanung ebenso wie Kulturförderung.

Vor diesem Hintergrund ist es geboten, transparent darzulegen, welche konkreten Beiträge jedes einzelne Ressort zur Umsetzung der UN-BRK leistet, welche Ziele verfolgt werden, welche Fortschritte erzielt wurden und wo struktureller Nachholbedarf besteht. Nur durch eine ressortübergreifende Betrachtung kann festgestellt werden, ob Inklusion tatsächlich als Querschnittsmaterie verankert ist – oder weiterhin überwiegend als sozialpolitische Spezialmaterie behandelt wird.

Es wird daher folgende

Schriftliche Anfrage

gestellt:

1. Welche konkreten Maßnahmen setzt Ihr Ressort derzeit zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention?
2. Auf welche Artikel der UN-BRK beziehen sich diese Maßnahmen jeweils?
3. Gibt es im Ressort eine eigene Strategie oder einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK?
4. Falls nein: warum nicht?
5. Gibt es messbare Zielvorgaben zur Umsetzung der UN-BRK?
6. Wie wird die Zielerreichung überprüft?
7. Gibt es ein Budget, das explizit der Umsetzung der UN-BRK gewidmet ist?
8. Falls ja: in welcher Höhe (seit 2024)?
9. Welche landesgesetzlichen Regelungen im Zuständigkeitsbereich Ihres Ressorts wurden seit 2024 im Hinblick auf die UN-BRK geprüft?
10. Welche Anpassungen wurden vorgenommen?
11. Welche bestehenden landesrechtlichen Normen stehen einer Umsetzung der UN-BRK entgegen?
12. Welche Änderungen sind geplant?
13. Werden neue Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben systematisch auf ihre Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen geprüft?
14. Wenn ja: nach welchen Kriterien?
15. Welche Maßnahmen setzt Ihr Ressort zur Herstellung baulicher Barrierefreiheit?
16. Welche Maßnahmen setzt Ihr Ressort zur digitalen Barrierefreiheit (Websites, Formulare, E-Government)?
17. Sind sämtliche Informationsangebote Ihres Ressorts barrierefrei zugänglich?
18. In welchen Bereichen besteht aus Ihrer Sicht noch Handlungsbedarf?
19. Bis wann ist eine vollständige Barrierefreiheit geplant?
20. Wie werden Menschen mit Behinderungen in Entscheidungsprozesse Ihres Ressorts eingebunden?
21. Werden Selbstvertretungsorganisationen systematisch konsultiert?
22. Wenn ja: in welcher Form und wie oft?
23. Welche konkreten Maßnahmen wurden aufgrund solcher Beteiligungsprozesse verändert oder adaptiert?
24. Wie hoch ist der Anteil von Menschen mit Behinderungen unter den Bediensteten Ihres Ressorts?
25. Wie viele davon sind als begünstigt Behinderte iSd § 2 BEinstG qualifiziert?
26. Werden Menschen mit Behinderungen aktiv bei Ausschreibungen angesprochen?
27. Welche Maßnahmen gibt es zur Förderung inklusiver Arbeitsbedingungen?
28. Werden Führungskräfte im Bereich Inklusion geschult?
29. Welche Schulungen zur UN-BRK wurden seit 2024 für Mitarbeiter:innen Ihres Ressorts durchgeführt?
30. Gibt es verpflichtende Fortbildungsangebote zum Thema Inklusion?
31. Welche Sensibilisierungsmaßnahmen werden gesetzt?
32. Welche spezifischen Programme oder (Pilot-)Projekte Ihres Ressorts tragen unmittelbar zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen bei?

33. Wie wird sichergestellt, dass Förderprogramme Ihres Ressorts inklusiv ausgestaltet sind?
34. Werden Förderkriterien auf Barrierefreiheit und Nichtdiskriminierung geprüft?
35. Gibt es reale Hürden für Menschen mit Behinderungen bei Förderungen oder Leistungen?
36. Werden Daten zur Situation von Menschen mit Behinderungen im Zuständigkeitsbereich Ihres Ressorts erhoben?
37. Wenn ja: welche?
38. Gibt es eine systematische Wirkungsanalyse hinsichtlich der UN-BRK-Umsetzung?
39. Welche Indikatoren werden herangezogen?
40. Wie erfolgt die Abstimmung mit anderen Ressorts zur Umsetzung der UN-BRK?
41. Gibt es eine zentrale Koordinationsstelle?
42. Welche ressortübergreifenden Projekte bestehen derzeit?
43. Wo sehen Sie die größten Umsetzungsdefizite außerhalb des Sozialressorts?
44. Welche Maßnahmen plant Ihr Ressort bis 2027 zur Stärkung der Inklusion?
45. Welche finanziellen Mittel sind dafür vorgesehen?
46. Welche strukturellen Änderungen wären aus Sicht Ihres Ressorts notwendig, um Inklusion als echte Querschnittsmaterie zu verankern?
47. Wo sehen Sie den größten Handlungsbedarf im eigenen Zuständigkeitsbereich?

Unterschrift(en):

LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Schriftliche Anfrage an ein Mitglied der Landesregierung (§ 66 GeoLT)

eingetragen am 04.03.2026, 09:27:43

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Fraktion(en): KPÖ

Regierungsmitglied(er): Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl

Frist: 04.05.2026

Betreff:

Stand der ressortübergreifenden Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Steiermark (LR Kornhäusl)

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist keine freiwillige sozialpolitische Schwerpunktsetzung, sondern eine völkerrechtlich verbindliche Verpflichtung. Österreich hat die Konvention 2008 ratifiziert und bindet damit sämtliche staatlichen Ebenen – auch die Länder – in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich.

Die UN-BRK versteht Inklusion ausdrücklich als Querschnittsmaterie. Sie beschränkt sich nicht auf Leistungen der Behindertenhilfe oder sozialpolitische Unterstützungsangebote, sondern erfasst sämtliche staatlichen Handlungsfelder: Bildung, Arbeitsmarkt, Wohnen, Gesundheit, Mobilität, Kultur, Digitalisierung, Raumordnung, Personalpolitik, Gesetzgebung und Verwaltungspraxis. Art 4 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten ausdrücklich, alle geeigneten gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in der Konvention anerkannten Rechte zu treffen. Darüber hinaus ist bei allen politischen und administrativen Maßnahmen sicherzustellen, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Damit ist klar: Inklusion ist eine Verpflichtung jedes einzelnen Ressorts.

Die Konvention verfolgt einen menschenrechtlichen Ansatz. Sie versteht Behinderung nicht als individuelles Defizit, sondern als Ergebnis struktureller Barrieren und gesellschaftlicher Ausgrenzung. Daraus folgt die Pflicht des (Glied-)Staates, Barrieren systematisch abzubauen – baulich, kommunikativ, digital, rechtlich und institutionell. Art 9 UN-BRK verpflichtet zur umfassenden Barrierefreiheit, Art 19 zur Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens, Art 24 zur inklusiven Bildung, Art 27 zur gleichberechtigten Teilhabe am Arbeitsmarkt. Diese Verpflichtungen betreffen unmittelbar auch landesgesetzliche Materien und Vollzugsbereiche.

Hinzu kommt, dass Art 4 Abs. 3 UN-BRK eine aktive Einbindung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Vertretungsorganisationen bei allen sie betreffenden Entscheidungen verlangt (Partizipation).

Trotzdem wird Inklusion in der öffentlichen Debatte häufig auf sozialpolitische Unterstützungsleistungen reduziert. Dadurch entsteht der Eindruck, als handle es sich primär um eine budgetäre Frage innerhalb

eines einzelnen Ressorts. Eine solche Verkürzung widerspricht jedoch dem systemischen Ansatz der Konvention. Inklusion betrifft Bauordnungen ebenso wie Förderkriterien, Personalentscheidungen ebenso wie Digitalisierungsstrategien, Verkehrsplanung ebenso wie Kulturförderung.

Vor diesem Hintergrund ist es geboten, transparent darzulegen, welche konkreten Beiträge jedes einzelne Ressort zur Umsetzung der UN-BRK leistet, welche Ziele verfolgt werden, welche Fortschritte erzielt wurden und wo struktureller Nachholbedarf besteht. Nur durch eine ressortübergreifende Betrachtung kann festgestellt werden, ob Inklusion tatsächlich als Querschnittsmaterie verankert ist – oder weiterhin überwiegend als sozialpolitische Spezialmaterie behandelt wird.

Es wird daher folgende

Schriftliche Anfrage

gestellt:

1. Welche konkreten Maßnahmen setzt Ihr Ressort derzeit zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention?
2. Auf welche Artikel der UN-BRK beziehen sich diese Maßnahmen jeweils?
3. Gibt es im Ressort eine eigene Strategie oder einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK?
4. Falls nein: warum nicht?
5. Gibt es messbare Zielvorgaben zur Umsetzung der UN-BRK?
6. Wie wird die Zielerreichung überprüft?
7. Gibt es ein Budget, das explizit der Umsetzung der UN-BRK gewidmet ist?
8. Falls ja: in welcher Höhe (seit 2024)?
9. Welche landesgesetzlichen Regelungen im Zuständigkeitsbereich Ihres Ressorts wurden seit 2024 im Hinblick auf die UN-BRK geprüft?
10. Welche Anpassungen wurden vorgenommen?
11. Welche bestehenden landesrechtlichen Normen stehen einer Umsetzung der UN-BRK entgegen?
12. Welche Änderungen sind geplant?
13. Werden neue Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben systematisch auf ihre Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen geprüft?
14. Wenn ja: nach welchen Kriterien?
15. Welche Maßnahmen setzt Ihr Ressort zur Herstellung baulicher Barrierefreiheit?
16. Welche Maßnahmen setzt Ihr Ressort zur digitalen Barrierefreiheit (Websites, Formulare, E-Government)?
17. Sind sämtliche Informationsangebote Ihres Ressorts barrierefrei zugänglich?
18. In welchen Bereichen besteht aus Ihrer Sicht noch Handlungsbedarf?
19. Bis wann ist eine vollständige Barrierefreiheit geplant?
20. Wie werden Menschen mit Behinderungen in Entscheidungsprozesse Ihres Ressorts eingebunden?
21. Werden Selbstvertretungsorganisationen systematisch konsultiert?
22. Wenn ja: in welcher Form und wie oft?
23. Welche konkreten Maßnahmen wurden aufgrund solcher Beteiligungsprozesse verändert oder adaptiert?
24. Wie hoch ist der Anteil von Menschen mit Behinderungen unter den Bediensteten Ihres Ressorts?
25. Wie viele davon sind als begünstigt Behinderte iSd § 2 BEinstG qualifiziert?
26. Werden Menschen mit Behinderungen aktiv bei Ausschreibungen angesprochen?
27. Welche Maßnahmen gibt es zur Förderung inklusiver Arbeitsbedingungen?
28. Werden Führungskräfte im Bereich Inklusion geschult?
29. Welche Schulungen zur UN-BRK wurden seit 2024 für Mitarbeiter:innen Ihres Ressorts durchgeführt?
30. Gibt es verpflichtende Fortbildungsangebote zum Thema Inklusion?
31. Welche Sensibilisierungsmaßnahmen werden gesetzt?
32. Welche spezifischen Programme oder (Pilot-)Projekte Ihres Ressorts tragen unmittelbar zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen bei?

33. Wie wird sichergestellt, dass Förderprogramme Ihres Ressorts inklusiv ausgestaltet sind?
34. Werden Förderkriterien auf Barrierefreiheit und Nichtdiskriminierung geprüft?
35. Gibt es reale Hürden für Menschen mit Behinderungen bei Förderungen oder Leistungen?
36. Werden Daten zur Situation von Menschen mit Behinderungen im Zuständigkeitsbereich Ihres Ressorts erhoben?
37. Wenn ja: welche?
38. Gibt es eine systematische Wirkungsanalyse hinsichtlich der UN-BRK-Umsetzung?
39. Welche Indikatoren werden herangezogen?
40. Wie erfolgt die Abstimmung mit anderen Ressorts zur Umsetzung der UN-BRK?
41. Gibt es eine zentrale Koordinationsstelle?
42. Welche ressortübergreifenden Projekte bestehen derzeit?
43. Wo sehen Sie die größten Umsetzungsdefizite außerhalb des Sozialressorts?
44. Welche Maßnahmen plant Ihr Ressort bis 2027 zur Stärkung der Inklusion?
45. Welche finanziellen Mittel sind dafür vorgesehen?
46. Welche strukturellen Änderungen wären aus Sicht Ihres Ressorts notwendig, um Inklusion als echte Querschnittsmaterie zu verankern?
47. Wo sehen Sie den größten Handlungsbedarf im eigenen Zuständigkeitsbereich?

Unterschrift(en):

LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Schriftliche Anfrage an ein Mitglied der Landesregierung (§ 66 GeoLT)

eingetragen am 04.03.2026, 09:27:50

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Fraktion(en): KPÖ

Regierungsmitglied(er): Landesrat Mag. Hannes Amesbauer, BA

Frist: 04.05.2026

Betreff:

Stand der ressortübergreifenden Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Steiermark (LR Amesbauer)

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist keine freiwillige sozialpolitische Schwerpunktsetzung, sondern eine völkerrechtlich verbindliche Verpflichtung. Österreich hat die Konvention 2008 ratifiziert und bindet damit sämtliche staatlichen Ebenen – auch die Länder – in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich.

Die UN-BRK versteht Inklusion ausdrücklich als Querschnittsmaterie. Sie beschränkt sich nicht auf Leistungen der Behindertenhilfe oder sozialpolitische Unterstützungsangebote, sondern erfasst sämtliche staatlichen Handlungsfelder: Bildung, Arbeitsmarkt, Wohnen, Gesundheit, Mobilität, Kultur, Digitalisierung, Raumordnung, Personalpolitik, Gesetzgebung und Verwaltungspraxis. Art 4 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten ausdrücklich, alle geeigneten gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in der Konvention anerkannten Rechte zu treffen. Darüber hinaus ist bei allen politischen und administrativen Maßnahmen sicherzustellen, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Damit ist klar: Inklusion ist eine Verpflichtung jedes einzelnen Ressorts.

Die Konvention verfolgt einen menschenrechtlichen Ansatz. Sie versteht Behinderung nicht als individuelles Defizit, sondern als Ergebnis struktureller Barrieren und gesellschaftlicher Ausgrenzung. Daraus folgt die Pflicht des (Glied-)Staates, Barrieren systematisch abzubauen – baulich, kommunikativ, digital, rechtlich und institutionell. Art 9 UN-BRK verpflichtet zur umfassenden Barrierefreiheit, Art 19 zur Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens, Art 24 zur inklusiven Bildung, Art 27 zur gleichberechtigten Teilhabe am Arbeitsmarkt. Diese Verpflichtungen betreffen unmittelbar auch landesgesetzliche Materien und Vollzugsbereiche.

Hinzu kommt, dass Art 4 Abs. 3 UN-BRK eine aktive Einbindung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Vertretungsorganisationen bei allen sie betreffenden Entscheidungen verlangt (Partizipation).

Trotzdem wird Inklusion in der öffentlichen Debatte häufig auf sozialpolitische Unterstützungsleistungen reduziert. Dadurch entsteht der Eindruck, als handle es sich primär um eine budgetäre Frage innerhalb

eines einzelnen Ressorts. Eine solche Verkürzung widerspricht jedoch dem systemischen Ansatz der Konvention. Inklusion betrifft Bauordnungen ebenso wie Förderkriterien, Personalentscheidungen ebenso wie Digitalisierungsstrategien, Verkehrsplanung ebenso wie Kulturförderung.

Vor diesem Hintergrund ist es geboten, transparent darzulegen, welche konkreten Beiträge jedes einzelne Ressort zur Umsetzung der UN-BRK leistet, welche Ziele verfolgt werden, welche Fortschritte erzielt wurden und wo struktureller Nachholbedarf besteht. Nur durch eine ressortübergreifende Betrachtung kann festgestellt werden, ob Inklusion tatsächlich als Querschnittsmaterie verankert ist – oder weiterhin überwiegend als sozialpolitische Spezialmaterie behandelt wird.

Es wird daher folgende

Schriftliche Anfrage

gestellt:

1. Welche konkreten Maßnahmen setzt Ihr Ressort derzeit zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention?
2. Auf welche Artikel der UN-BRK beziehen sich diese Maßnahmen jeweils?
3. Gibt es im Ressort eine eigene Strategie oder einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK?
4. Falls nein: warum nicht?
5. Gibt es messbare Zielvorgaben zur Umsetzung der UN-BRK?
6. Wie wird die Zielerreichung überprüft?
7. Gibt es ein Budget, das explizit der Umsetzung der UN-BRK gewidmet ist?
8. Falls ja: in welcher Höhe (seit 2024)?
9. Welche landesgesetzlichen Regelungen im Zuständigkeitsbereich Ihres Ressorts wurden seit 2024 im Hinblick auf die UN-BRK geprüft?
10. Welche Anpassungen wurden vorgenommen?
11. Welche bestehenden landesrechtlichen Normen stehen einer Umsetzung der UN-BRK entgegen?
12. Welche Änderungen sind geplant?
13. Werden neue Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben systematisch auf ihre Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen geprüft?
14. Wenn ja: nach welchen Kriterien?
15. Welche Maßnahmen setzt Ihr Ressort zur Herstellung baulicher Barrierefreiheit?
16. Welche Maßnahmen setzt Ihr Ressort zur digitalen Barrierefreiheit (Websites, Formulare, E-Government)?
17. Sind sämtliche Informationsangebote Ihres Ressorts barrierefrei zugänglich?
18. In welchen Bereichen besteht aus Ihrer Sicht noch Handlungsbedarf?
19. Bis wann ist eine vollständige Barrierefreiheit geplant?
20. Wie werden Menschen mit Behinderungen in Entscheidungsprozesse Ihres Ressorts eingebunden?
21. Werden Selbstvertretungsorganisationen systematisch konsultiert?
22. Wenn ja: in welcher Form und wie oft?
23. Welche konkreten Maßnahmen wurden aufgrund solcher Beteiligungsprozesse verändert oder adaptiert?
24. Wie hoch ist der Anteil von Menschen mit Behinderungen unter den Bediensteten Ihres Ressorts?
25. Wie viele davon sind als begünstigt Behinderte iSd § 2 BEinstG qualifiziert?
26. Werden Menschen mit Behinderungen aktiv bei Ausschreibungen angesprochen?
27. Welche Maßnahmen gibt es zur Förderung inklusiver Arbeitsbedingungen?
28. Werden Führungskräfte im Bereich Inklusion geschult?
29. Welche Schulungen zur UN-BRK wurden seit 2024 für Mitarbeiter:innen Ihres Ressorts durchgeführt?
30. Gibt es verpflichtende Fortbildungsangebote zum Thema Inklusion?
31. Welche Sensibilisierungsmaßnahmen werden gesetzt?
32. Welche spezifischen Programme oder (Pilot-)Projekte Ihres Ressorts tragen unmittelbar zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen bei?

33. Wie wird sichergestellt, dass Förderprogramme Ihres Ressorts inklusiv ausgestaltet sind?
34. Werden Förderkriterien auf Barrierefreiheit und Nichtdiskriminierung geprüft?
35. Gibt es reale Hürden für Menschen mit Behinderungen bei Förderungen oder Leistungen?
36. Werden Daten zur Situation von Menschen mit Behinderungen im Zuständigkeitsbereich Ihres Ressorts erhoben?
37. Wenn ja: welche?
38. Gibt es eine systematische Wirkungsanalyse hinsichtlich der UN-BRK-Umsetzung?
39. Welche Indikatoren werden herangezogen?
40. Wie erfolgt die Abstimmung mit anderen Ressorts zur Umsetzung der UN-BRK?
41. Gibt es eine zentrale Koordinationsstelle?
42. Welche ressortübergreifenden Projekte bestehen derzeit?
43. Wo sehen Sie die größten Umsetzungsdefizite außerhalb des Sozialressorts?
44. Welche Maßnahmen plant Ihr Ressort bis 2027 zur Stärkung der Inklusion?
45. Welche finanziellen Mittel sind dafür vorgesehen?
46. Welche strukturellen Änderungen wären aus Sicht Ihres Ressorts notwendig, um Inklusion als echte Querschnittsmaterie zu verankern?
47. Wo sehen Sie den größten Handlungsbedarf im eigenen Zuständigkeitsbereich?

Unterschrift(en):

LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Schriftliche Anfrage an ein Mitglied der Landesregierung (§ 66 GeoLT)

eingetragen am 04.03.2026, 09:27:55

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Fraktion(en): KPÖ

Regierungsmitglied(er): Landeshauptmann-Stv. Manuela Khom

Frist: 04.05.2026

Betreff:

Stand der ressortübergreifenden Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Steiermark (LH Stv. Khom)

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist keine freiwillige sozialpolitische Schwerpunktsetzung, sondern eine völkerrechtlich verbindliche Verpflichtung. Österreich hat die Konvention 2008 ratifiziert und bindet damit sämtliche staatlichen Ebenen – auch die Länder – in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich.

Die UN-BRK versteht Inklusion ausdrücklich als Querschnittsmaterie. Sie beschränkt sich nicht auf Leistungen der Behindertenhilfe oder sozialpolitische Unterstützungsangebote, sondern erfasst sämtliche staatlichen Handlungsfelder: Bildung, Arbeitsmarkt, Wohnen, Gesundheit, Mobilität, Kultur, Digitalisierung, Raumordnung, Personalpolitik, Gesetzgebung und Verwaltungspraxis. Art 4 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten ausdrücklich, alle geeigneten gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in der Konvention anerkannten Rechte zu treffen. Darüber hinaus ist bei allen politischen und administrativen Maßnahmen sicherzustellen, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Damit ist klar: Inklusion ist eine Verpflichtung jedes einzelnen Ressorts.

Die Konvention verfolgt einen menschenrechtlichen Ansatz. Sie versteht Behinderung nicht als individuelles Defizit, sondern als Ergebnis struktureller Barrieren und gesellschaftlicher Ausgrenzung. Daraus folgt die Pflicht des (Glieder-)Staates, Barrieren systematisch abzubauen – baulich, kommunikativ, digital, rechtlich und institutionell. Art 9 UN-BRK verpflichtet zur umfassenden Barrierefreiheit, Art 19 zur Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens, Art 24 zur inklusiven Bildung, Art 27 zur gleichberechtigten Teilhabe am Arbeitsmarkt. Diese Verpflichtungen betreffen unmittelbar auch landesgesetzliche Materien und Vollzugsbereiche.

Hinzu kommt, dass Art 4 Abs. 3 UN-BRK eine aktive Einbindung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Vertretungsorganisationen bei allen sie betreffenden Entscheidungen verlangt (Partizipation).

Trotzdem wird Inklusion in der öffentlichen Debatte häufig auf sozialpolitische Unterstützungsleistungen reduziert. Dadurch entsteht der Eindruck, als handle es sich primär um eine budgetäre Frage innerhalb

eines einzelnen Ressorts. Eine solche Verkürzung widerspricht jedoch dem systemischen Ansatz der Konvention. Inklusion betrifft Bauordnungen ebenso wie Förderkriterien, Personalentscheidungen ebenso wie Digitalisierungsstrategien, Verkehrsplanung ebenso wie Kulturförderung.

Vor diesem Hintergrund ist es geboten, transparent darzulegen, welche konkreten Beiträge jedes einzelne Ressort zur Umsetzung der UN-BRK leistet, welche Ziele verfolgt werden, welche Fortschritte erzielt wurden und wo struktureller Nachholbedarf besteht. Nur durch eine ressortübergreifende Betrachtung kann festgestellt werden, ob Inklusion tatsächlich als Querschnittsmaterie verankert ist – oder weiterhin überwiegend als sozialpolitische Spezialmaterie behandelt wird.

Es wird daher folgende

Schriftliche Anfrage

gestellt:

1. Welche konkreten Maßnahmen setzt Ihr Ressort derzeit zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention?
2. Auf welche Artikel der UN-BRK beziehen sich diese Maßnahmen jeweils?
3. Gibt es im Ressort eine eigene Strategie oder einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK?
4. Falls nein: warum nicht?
5. Gibt es messbare Zielvorgaben zur Umsetzung der UN-BRK?
6. Wie wird die Zielerreichung überprüft?
7. Gibt es ein Budget, das explizit der Umsetzung der UN-BRK gewidmet ist?
8. Falls ja: in welcher Höhe (seit 2024)?
9. Welche landesgesetzlichen Regelungen im Zuständigkeitsbereich Ihres Ressorts wurden seit 2024 im Hinblick auf die UN-BRK geprüft?
10. Welche Anpassungen wurden vorgenommen?
11. Welche bestehenden landesrechtlichen Normen stehen einer Umsetzung der UN-BRK entgegen?
12. Welche Änderungen sind geplant?
13. Werden neue Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben systematisch auf ihre Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen geprüft?
14. Wenn ja: nach welchen Kriterien?
15. Welche Maßnahmen setzt Ihr Ressort zur Herstellung baulicher Barrierefreiheit?
16. Welche Maßnahmen setzt Ihr Ressort zur digitalen Barrierefreiheit (Websites, Formulare, E-Government)?
17. Sind sämtliche Informationsangebote Ihres Ressorts barrierefrei zugänglich?
18. In welchen Bereichen besteht aus Ihrer Sicht noch Handlungsbedarf?
19. Bis wann ist eine vollständige Barrierefreiheit geplant?
20. Wie werden Menschen mit Behinderungen in Entscheidungsprozesse Ihres Ressorts eingebunden?
21. Werden Selbstvertretungsorganisationen systematisch konsultiert?
22. Wenn ja: in welcher Form und wie oft?
23. Welche konkreten Maßnahmen wurden aufgrund solcher Beteiligungsprozesse verändert oder adaptiert?
24. Wie hoch ist der Anteil von Menschen mit Behinderungen unter den Bediensteten Ihres Ressorts?
25. Wie viele davon sind als begünstigt Behinderte iSd § 2 BEinstG qualifiziert?
26. Werden Menschen mit Behinderungen aktiv bei Ausschreibungen angesprochen?
27. Welche Maßnahmen gibt es zur Förderung inklusiver Arbeitsbedingungen?
28. Werden Führungskräfte im Bereich Inklusion geschult?
29. Welche Schulungen zur UN-BRK wurden seit 2024 für Mitarbeiter:innen Ihres Ressorts durchgeführt?
30. Gibt es verpflichtende Fortbildungsangebote zum Thema Inklusion?
31. Welche Sensibilisierungsmaßnahmen werden gesetzt?
32. Welche spezifischen Programme oder (Pilot-)Projekte Ihres Ressorts tragen unmittelbar zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen bei?

33. Wie wird sichergestellt, dass Förderprogramme Ihres Ressorts inklusiv ausgestaltet sind?
34. Werden Förderkriterien auf Barrierefreiheit und Nichtdiskriminierung geprüft?
35. Gibt es reale Hürden für Menschen mit Behinderungen bei Förderungen oder Leistungen?
36. Werden Daten zur Situation von Menschen mit Behinderungen im Zuständigkeitsbereich Ihres Ressorts erhoben?
37. Wenn ja: welche?
38. Gibt es eine systematische Wirkungsanalyse hinsichtlich der UN-BRK-Umsetzung?
39. Welche Indikatoren werden herangezogen?
40. Wie erfolgt die Abstimmung mit anderen Ressorts zur Umsetzung der UN-BRK?
41. Gibt es eine zentrale Koordinationsstelle?
42. Welche ressortübergreifenden Projekte bestehen derzeit?
43. Wo sehen Sie die größten Umsetzungsdefizite außerhalb des Sozialressorts?
44. Welche Maßnahmen plant Ihr Ressort bis 2027 zur Stärkung der Inklusion?
45. Welche finanziellen Mittel sind dafür vorgesehen?
46. Welche strukturellen Änderungen wären aus Sicht Ihres Ressorts notwendig, um Inklusion als echte Querschnittsmaterie zu verankern?
47. Wo sehen Sie den größten Handlungsbedarf im eigenen Zuständigkeitsbereich?

Unterschrift(en):

LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Schriftliche Anfrage an ein Mitglied der Landesregierung (§ 66 GeoLT)

eingbracht am 04.03.2026, 09:28:02

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Fraktion(en): KPÖ

Regierungsmitglied(er): Landeshauptmann Mario Kunasek

Frist: 04.05.2026

Betreff:

Stand der ressortübergreifenden Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Steiermark (LH Kunasek)

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist keine freiwillige sozialpolitische Schwerpunktsetzung, sondern eine völkerrechtlich verbindliche Verpflichtung. Österreich hat die Konvention 2008 ratifiziert und bindet damit sämtliche staatlichen Ebenen – auch die Länder – in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich.

Die UN-BRK versteht Inklusion ausdrücklich als Querschnittsmaterie. Sie beschränkt sich nicht auf Leistungen der Behindertenhilfe oder sozialpolitische Unterstützungsangebote, sondern erfasst sämtliche staatlichen Handlungsfelder: Bildung, Arbeitsmarkt, Wohnen, Gesundheit, Mobilität, Kultur, Digitalisierung, Raumordnung, Personalpolitik, Gesetzgebung und Verwaltungspraxis. Art 4 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten ausdrücklich, alle geeigneten gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in der Konvention anerkannten Rechte zu treffen. Darüber hinaus ist bei allen politischen und administrativen Maßnahmen sicherzustellen, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Damit ist klar: Inklusion ist eine Verpflichtung jedes einzelnen Ressorts.

Die Konvention verfolgt einen menschenrechtlichen Ansatz. Sie versteht Behinderung nicht als individuelles Defizit, sondern als Ergebnis struktureller Barrieren und gesellschaftlicher Ausgrenzung. Daraus folgt die Pflicht des (Glied-)Staates, Barrieren systematisch abzubauen – baulich, kommunikativ, digital, rechtlich und institutionell. Art 9 UN-BRK verpflichtet zur umfassenden Barrierefreiheit, Art 19 zur Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens, Art 24 zur inklusiven Bildung, Art 27 zur gleichberechtigten Teilhabe am Arbeitsmarkt. Diese Verpflichtungen betreffen unmittelbar auch landesgesetzliche Materien und Vollzugsbereiche.

Hinzu kommt, dass Art 4 Abs. 3 UN-BRK eine aktive Einbindung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Vertretungsorganisationen bei allen sie betreffenden Entscheidungen verlangt (Partizipation).

Trotzdem wird Inklusion in der öffentlichen Debatte häufig auf sozialpolitische Unterstützungsleistungen reduziert. Dadurch entsteht der Eindruck, als handle es sich primär um eine budgetäre Frage innerhalb

eines einzelnen Ressorts. Eine solche Verkürzung widerspricht jedoch dem systemischen Ansatz der Konvention. Inklusion betrifft Bauordnungen ebenso wie Förderkriterien, Personalentscheidungen ebenso wie Digitalisierungsstrategien, Verkehrsplanung ebenso wie Kulturförderung.

Vor diesem Hintergrund ist es geboten, transparent darzulegen, welche konkreten Beiträge jedes einzelne Ressort zur Umsetzung der UN-BRK leistet, welche Ziele verfolgt werden, welche Fortschritte erzielt wurden und wo struktureller Nachholbedarf besteht. Nur durch eine ressortübergreifende Betrachtung kann festgestellt werden, ob Inklusion tatsächlich als Querschnittsmaterie verankert ist – oder weiterhin überwiegend als sozialpolitische Spezialmaterie behandelt wird.

Es wird daher folgende

Schriftliche Anfrage

gestellt:

1. Welche konkreten Maßnahmen setzt Ihr Ressort derzeit zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention?
2. Auf welche Artikel der UN-BRK beziehen sich diese Maßnahmen jeweils?
3. Gibt es im Ressort eine eigene Strategie oder einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK?
4. Falls nein: warum nicht?
5. Gibt es messbare Zielvorgaben zur Umsetzung der UN-BRK?
6. Wie wird die Zielerreichung überprüft?
7. Gibt es ein Budget, das explizit der Umsetzung der UN-BRK gewidmet ist?
8. Falls ja: in welcher Höhe (seit 2024)?
9. Welche landesgesetzlichen Regelungen im Zuständigkeitsbereich Ihres Ressorts wurden seit 2024 im Hinblick auf die UN-BRK geprüft?
10. Welche Anpassungen wurden vorgenommen?
11. Welche bestehenden landesrechtlichen Normen stehen einer Umsetzung der UN-BRK entgegen?
12. Welche Änderungen sind geplant?
13. Werden neue Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben systematisch auf ihre Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen geprüft?
14. Wenn ja: nach welchen Kriterien?
15. Welche Maßnahmen setzt Ihr Ressort zur Herstellung baulicher Barrierefreiheit?
16. Welche Maßnahmen setzt Ihr Ressort zur digitalen Barrierefreiheit (Websites, Formulare, E-Government)?
17. Sind sämtliche Informationsangebote Ihres Ressorts barrierefrei zugänglich?
18. In welchen Bereichen besteht aus Ihrer Sicht noch Handlungsbedarf?
19. Bis wann ist eine vollständige Barrierefreiheit geplant?
20. Wie werden Menschen mit Behinderungen in Entscheidungsprozesse Ihres Ressorts eingebunden?
21. Werden Selbstvertretungsorganisationen systematisch konsultiert?
22. Wenn ja: in welcher Form und wie oft?
23. Welche konkreten Maßnahmen wurden aufgrund solcher Beteiligungsprozesse verändert oder adaptiert?
24. Wie hoch ist der Anteil von Menschen mit Behinderungen unter den Bediensteten Ihres Ressorts?
25. Wie viele davon sind als begünstigt Behinderte iSd § 2 BEinstG qualifiziert?
26. Werden Menschen mit Behinderungen aktiv bei Ausschreibungen angesprochen?
27. Welche Maßnahmen gibt es zur Förderung inklusiver Arbeitsbedingungen?
28. Werden Führungskräfte im Bereich Inklusion geschult?
29. Welche Schulungen zur UN-BRK wurden seit 2024 für Mitarbeiter:innen Ihres Ressorts durchgeführt?
30. Gibt es verpflichtende Fortbildungsangebote zum Thema Inklusion?
31. Welche Sensibilisierungsmaßnahmen werden gesetzt?
32. Welche spezifischen Programme oder (Pilot-)Projekte Ihres Ressorts tragen unmittelbar zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen bei?

33. Wie wird sichergestellt, dass Förderprogramme Ihres Ressorts inklusiv ausgestaltet sind?
34. Werden Förderkriterien auf Barrierefreiheit und Nichtdiskriminierung geprüft?
35. Gibt es reale Hürden für Menschen mit Behinderungen bei Förderungen oder Leistungen?
36. Werden Daten zur Situation von Menschen mit Behinderungen im Zuständigkeitsbereich Ihres Ressorts erhoben?
37. Wenn ja: welche?
38. Gibt es eine systematische Wirkungsanalyse hinsichtlich der UN-BRK-Umsetzung?
39. Welche Indikatoren werden herangezogen?
40. Wie erfolgt die Abstimmung mit anderen Ressorts zur Umsetzung der UN-BRK?
41. Gibt es eine zentrale Koordinationsstelle?
42. Welche ressortübergreifenden Projekte bestehen derzeit?
43. Wo sehen Sie die größten Umsetzungsdefizite außerhalb des Sozialressorts?
44. Welche Maßnahmen plant Ihr Ressort bis 2027 zur Stärkung der Inklusion?
45. Welche finanziellen Mittel sind dafür vorgesehen?
46. Welche strukturellen Änderungen wären aus Sicht Ihres Ressorts notwendig, um Inklusion als echte Querschnittsmaterie zu verankern?
47. Wo sehen Sie den größten Handlungsbedarf im eigenen Zuständigkeitsbereich?

Unterschrift(en):

LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Unselbstständiger Entschließungsantrag (§ 51 GeoLT)

freigegeben am 20.01.2025, 14:48:39

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Regierungsmitglied(er): Landesrat Mag. Hannes Amesbauer, BA

Zu Tagesordnungspunkt 1

Betreff:

Steirische:r Inklusionsbeauftragte:r als Koordinationsstelle schaffen

Der aktuelle Bericht der Volksanwaltschaft behandelt erneut die Probleme im Behindertenbereich auf Landesebene. Unter anderem wird kritisiert, dass in einer Einrichtung für mindestens 40 Menschen mit Behinderungen ausnahmslos kein Fachpersonal für die Verabreichung von Medikamenten zur Verfügung stand. Daher konnte eine motivierte junge Erwachsene, die an epileptischen Anfällen litt, eine Einrichtung für Menschen mit Behinderungen, die für sie ansonsten sehr geeignet wäre, wegen der „Gefahr“ ihrer epileptischen Anfälle nicht besuchen – ein klarer Verstoß gegen das Inklusionsprinzip der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), welche Österreich im Jahr 2008 ratifiziert hat, umfasst viele verschiedene Lebensbereiche, Politikfelder und bedarf auch einer interdisziplinären fachlichen Beratung und Betreuung. Häufig wird dafür der Begriff „Querschnittsmaterie“ genannt, da so ziemlich jeder Bereich von einem inklusiven Blickwinkel betrachtet werden kann.

Zu diesem Zweck wurde im Rahmen der ersten vier Phasen des Aktionsplans des Landes Steiermark auch die Partnerschaft Inklusion installiert, welche sich *„aus Menschen mit Behinderungen bzw. SelbstvertreterInnen, AngehörigenvertreterInnen, dem Sozialressort des Landes Steiermark, dem Monitoringausschuss des Landes Steiermark, der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen, der Sozialwirtschaft Steiermark, der ArbeitnehmerInnenvertretung sowie dem Städte- und Gemeindebund“* zusammensetzt.

Die Einrichtung dieses Gremiums ist als durchaus positiv zu bewerten, aufgrund der vielfältigen Aspekte, die das Thema Inklusion mit sich bringt sowie zur raschen Abwicklung entstehender Aufgaben der steirischen Landespolitik und zur Vernetzung verschiedener Stakeholder mit den zuständigen Stellen des Landes, wäre jedoch eine weitere zentrale Stelle in der Abteilung wünschenswert. Ein:e Inklusionsbeauftragte:r des Landes als eigens eingerichtete Funktion könnte hier als Koordinator:in fungieren und sicherstellen, dass aufgrund der Vielzahl an Aufgaben diese sich nicht gegenseitig blockieren und so mögliche vorhandene Ressourcen nicht ausgeschöpft werden, oder dass bereits realisierbare Projekte nicht hintangestellt werden müssen. Angesichts der von der Volksanwaltschaft immer wieder kritisierten Mängel in der Landesverwaltung könnten durch eine bessere Koordination bereits im Vorfeld Lösungen erarbeitet und umgesetzt werden. Weiters kann die Umsetzung der UN-BRK auf Landesebene vorangebracht und dem Landtag über konkrete Fortschritte berichtet werden.

Ähnliche Funktionen wurden seitens des Landes auch schon in anderen Bereichen geschaffen, wo dies für notwendig erachtet wurde – so etwa im Sportressort mit dem steirischen Mountainbike-Koordinator.

Im September 2023 hat der Gemeinderat der Stadt Graz die Inklusionsstrategie „Graz inklusiv - eine Stadt für alle“ beschlossen. Zum Zweck der Umsetzung der Inklusionsstrategie hat die Stadt Graz eine Koordinationsstelle eingerichtet, angesiedelt als eigenständige Stelle im Sozialamt. Damit ist organisatorisch eine enge Verzahnung zwischen Verwaltung, Politik und Interessensgruppen sichergestellt. Die Koordinationsstelle hat eine beratende Funktion und legt dem Gemeinderat alle zwei Jahre einen Maßnahmenplan mit Umsetzungsstand vor. Eine ähnliche Ausgestaltung könnte auch auf Landesebene umgesetzt werden.

Es wird daher der

Antrag

gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, eine:n steirischen Inklusionsbeauftragte:n als Koordinationsstelle zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf Landesebene einzusetzen.

Unterschrift(en):

LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Selbstständiger Antrag von Abgeordneten (§ 21 GeoLT)

eingetragen am 28.01.2025, 16:15:09

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Fraktion(en): KPÖ

Zuständiger Ausschuss: Soziales

Regierungsmitglied(er): Landesrat Mag. Hannes Amesbauer, BA

Betreff:

Steirische:r Inklusionsbeauftragte:r als Koordinationsstelle schaffen

Der aktuelle Bericht der Volksanwaltschaft behandelt erneut die Probleme im Behindertenbereich auf Landesebene. Unter anderem wird kritisiert, dass in einer Einrichtung für mindestens 40 Menschen mit Behinderungen ausnahmslos kein Fachpersonal für die Verabreichung von Medikamenten zur Verfügung stand. Daher konnte eine motivierte junge Erwachsene, die an epileptischen Anfällen litt, eine Einrichtung für Menschen mit Behinderungen, die für sie ansonsten sehr geeignet wäre, wegen der „Gefahr“ ihrer epileptischen Anfälle nicht besuchen – ein klarer Verstoß gegen das Inklusionsprinzip der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), welche Österreich im Jahr 2008 ratifiziert hat, umfasst viele verschiedene Lebensbereiche, Politikfelder und bedarf auch einer interdisziplinären fachlichen Beratung und Betreuung. Häufig wird dafür der Begriff „Querschnittsmaterie“ genannt, da so ziemlich jeder Bereich von einem inklusiven Blickwinkel betrachtet werden kann.

Zu diesem Zweck wurde im Rahmen der ersten vier Phasen des Aktionsplans des Landes Steiermark auch die Partnerschaft Inklusion installiert, welche sich „aus Menschen mit Behinderungen bzw. SelbstvertreterInnen, AngehörigenvertreterInnen, dem Sozialressort des Landes Steiermark, dem Monitoringausschuss des Landes Steiermark, der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen, der Sozialwirtschaft Steiermark, der ArbeitnehmerInnenvertretung sowie dem Städte- und Gemeindebund“ zusammensetzt.

Die Einrichtung dieses Gremiums ist als durchaus positiv zu bewerten, aufgrund der vielfältigen Aspekte, die das Thema Inklusion mit sich bringt sowie zur raschen Abwicklung entstehender Aufgaben der steirischen Landespolitik und zur Vernetzung verschiedener Stakeholder mit den zuständigen Stellen des Landes, wäre jedoch eine weitere zentrale Stelle in der Abteilung wünschenswert. Ein:e Inklusionsbeauftragte:r des Landes als eigens eingerichtete Funktion könnte hier als Koordinator:in fungieren und sicherstellen, dass aufgrund der Vielzahl an Aufgaben diese sich nicht gegenseitig blockieren und so mögliche vorhandene Ressourcen nicht ausgeschöpft werden, oder dass bereits realisierbare Projekte nicht hintangestellt werden müssen. Angesichts der von der Volksanwaltschaft immer wieder kritisierten Mängel in der Landesverwaltung könnten durch eine bessere Koordination bereits im Vorfeld Lösungen erarbeitet und umgesetzt werden. Weiters kann die Umsetzung der UN-BRK auf Landesebene vorangebracht und dem Landtag über konkrete Fortschritte berichtet werden.

Ähnliche Funktionen wurden seitens des Landes auch schon in anderen Bereichen geschaffen, wo dies für notwendig erachtet wurde – so etwa im Sportressort mit dem steirischen Mountainbike-Koordinator.

Im September 2023 hat der Gemeinderat der Stadt Graz die Inklusionsstrategie „Graz inklusiv - eine Stadt für alle“ beschlossen. Zum Zweck der Umsetzung der Inklusionsstrategie hat die Stadt Graz eine Koordinationsstelle eingerichtet, angesiedelt als eigenständige Stelle im Sozialamt. Damit ist organisatorisch eine enge Verzahnung zwischen Verwaltung, Politik und Interessensgruppen sichergestellt. Die Koordinationsstelle hat eine beratende Funktion und legt dem Gemeinderat alle zwei Jahre einen Maßnahmenplan mit Umsetzungsstand vor. Eine ähnliche Ausgestaltung könnte auch auf Landesebene umgesetzt werden.

Es wird daher der

Antrag

gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, eine:n steirischen Inklusionsbeauftragte:n als Koordinationsstelle zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf Landesebene einzusetzen.

Unterschrift(en):

LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Schriftliche Anfrage an ein Mitglied der Landesregierung (§ 66 GeoLT)

eingbracht am 27.03.2026, 12:49:30

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Fraktion(en): KPÖ

Regierungsmitglied(er): Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl

Frist: 27.05.2026

Betreff:

Sterilisationen ohne Einwilligung – Zum Schutz von Frauen mit Behinderungen in steirischen Einrichtungen

Noch immer werden in Österreich Frauen mit Behinderungen sterilisiert, ohne dass eine persönliche und ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Auf diesen gravierenden Missstand machte zuletzt das Medium „*andererseits*“ mit dem Dokumentarfilm „Hauptsache, du kriegst kein Kind“ aufmerksam, der diese Problematik für Österreich und Deutschland eindrücklich beleuchtet.

Zahlen aus einer österreichischen Befragung aus dem Jahr 2019 verdeutlichen das Ausmaß: In Einrichtungen berichten 17 Prozent der Frauen mit Behinderung, sterilisiert worden zu sein – von ihnen geben nur 18 Prozent an, diesen Eingriff auch gewollt zu haben. Manche wissen nicht einmal mit Sicherheit, ob sie sterilisiert wurden.

Dabei ist die Rechtslage eindeutig und streng: Selbst bei vertretenen Personen darf eine Sterilisation nicht ohne deren persönliche Einwilligung vorgenommen werden. Rechtliche Vertretungspersonen allein dürfen diese Entscheidung nicht treffen – dies ist nur in extremen medizinischen Ausnahmefällen und ausschließlich mit gerichtlicher Genehmigung zulässig (vgl. § 255 ABGB).

In der Praxis wird dieses Recht jedoch vielfach nicht gewahrt. Ein zentrales Problem ist, dass viele Ärzt:innen nicht ausreichend über die rechtlich vorgeschriebene Vorgehensweise informiert sind. Anfragen zur Sterilisation kommen dabei meist von Angehörigen – nicht von den Betroffenen selbst. Hinzu kommt, dass ärztliche Beratungsgespräche häufig nicht auf die betroffenen Frauen, sondern auf deren Vertretungspersonen ausgerichtet sind, sodass die Patientinnen das Besprochene oft gar nicht verstehen, da keine „einfache Sprache“ verwendet wird.

Die Interessensvertretung FmB – Frauen* mit Behinderungen betont, dass es sich hierbei nicht um Einzelfälle handelt, sondern um ein strukturelles Problem, das tief im gesellschaftlichen System verankert ist: Frauen mit Behinderungen, insbesondere Frauen mit Lernschwierigkeiten, wird das Recht auf Mutterschaft oft von vornherein abgesprochen.

Auch die Vereinten Nationen haben in einem Prüfbericht aus dem Jahr 2023 die Praxis rechtswidriger Sterilisationen ohne ausdrückliches Einverständnis von Menschen mit Behinderungen in Österreich kritisiert.

Es wird daher folgende

Schriftliche Anfrage

gestellt:

1. Wie viele Sterilisationen wurden in den Jahren 2021–2025 in KAGes-Krankenhäusern und Einrichtungen durchgeführt?
2. Wie viele davon wurden an Frauen mit Behinderungen durchgeführt?
3. In wie vielen dieser Fälle lag eine persönliche, ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Frau vor – und in wie vielen Fällen wurde die Entscheidung durch rechtliche Vertretungspersonen (Eltern, Angehörige oder Erwachsenenvertreter:innen) getroffen?
4. In wie vielen Fällen wurde eine gerichtliche Genehmigung eingeholt?
5. Wie oft wurde diese erteilt bzw. verweigert?
6. Gab es in der Vergangenheit Fälle, in welchen eine gerichtliche Genehmigung irrtümlich oder bewusst umgangen wurde?
7. Gibt es in den KAGes-Krankenhäusern standardisierte Protokolle oder verbindliche interne Richtlinien, die sicherstellen, dass vor einer Sterilisation die persönliche Einwilligung der betroffenen Frau eingeholt und dokumentiert wird?
8. Werden Ärzt:innen sowie medizinisches Fachpersonal in den KAGes-Krankenhäusern systematisch über die rechtlichen Anforderungen bei Sterilisationen von Frauen mit Behinderungen geschult?
9. Wenn ja, in welchem Umfang und wie regelmäßig?
10. Wird bezüglich Schulungsmaßnahmen, Richtlinienerstellung und Dokumentation mit Krankenhäusern, die nicht der KAGes angehören, kooperiert?
11. Werden Aufklärungsgespräche vor Sterilisationseingriffen in barrierefreier und leicht verständlicher Sprache geführt, um sicherzustellen, dass die Betroffenen den Eingriff und seine Konsequenzen tatsächlich verstehen?
12. Gibt es Daten über Sterilisationsberatungen und -eingriffe aus dem niedergelassenen Bereich?
13. Gibt es in der Steiermark unabhängige Beschwerde- oder Meldestellen, an die sich Frauen mit Behinderungen wenden können, wenn sie das Gefühl haben, unter Druck gesetzt oder ohne ihre Einwilligung sterilisiert worden zu sein?
14. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um reproduktive Selbstbestimmung von Frauen mit Behinderungen in der Steiermark künftig besser zu gewährleisten und Zwangssterilisationen wirksam zu verhindern?
15. Wie stellt das Land Steiermark sicher, dass Menschen mit Behinderungen sich über medizinische Fragen adäquat informieren und selbst entscheiden können?

Unterschrift(en):

LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Unselbstständiger Entschließungsantrag (§ 51 GeoLT)

freigegeben am 20.01.2026, 14:26:39

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Regierungsmitglied(er): Landesrat Mag. Stefan Hermann, MBL

Zu Tagesordnungspunkt D1

Betreff:

Teilhabe statt Ausgrenzung – jedes Kind hat ein Recht auf Bildung

Die neue Verordnung der Landesregierung zum Schulassistentengesetz verfolgt das Ziel einer „Konkretisierung der Aufgabenbereiche, welche von einer Schulassistent:innen übernommen werden dürfen“. Seit Jahren übernehmen Schulassistent:innen im Rahmen des sogenannten „Laiendienstes Schulassistent:innen“ faktisch auch pädagogische Aufgaben, obwohl sie dafür formal nicht ausgebildet sind. Diese Praxis ist jedoch nicht Ausdruck eines Fehlverhaltens einzelner Personen, sondern Folge eines strukturellen Mangels an ausgebildetem inklusionspädagogischem Personal. Ohne diese zusätzliche Unterstützung wäre für viele Kinder mit Behinderungen eine Teilnahme am Regelunterricht bereits bisher nicht möglich gewesen.

Diese „Konkretisierung der Aufgabenbereiche“ bedeutet jedoch eine Einschränkung bisheriger Unterstützungsleistungen, ohne dass gleichzeitig ausreichend qualifiziertes Fachpersonal bereitgestellt wird, um diese Aufgaben zu übernehmen. Damit entsteht ein Unterstützungsdefizit, das unmittelbar die Teilhabemöglichkeiten betroffener Kinder berührt.

Wenn Unterstützungsleistungen reduziert werden, ohne dass ein funktionierender Ersatz geschaffen wird, besteht die reale Gefahr, dass Kinder mit Behinderungen dem Regelunterricht nicht mehr in ausreichendem Ausmaß folgen können. Dies kann mittelbar zu einer verstärkten Verlagerung in sonderpädagogische Strukturen führen und steht damit in einem eklatanten Widerspruch zu den Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere zum Recht auf inklusive Bildung und gleichberechtigte Teilhabe.

Der häufig vorgebrachte Hinweis, dass pädagogische Aufgaben ausschließlich von entsprechend qualifizierten Pädagog:innen wahrgenommen werden sollen, ist inhaltlich nachvollziehbar und sinnvoll. Er bleibt jedoch unvollständig, solange diese Fachkräfte nicht in ausreichender Zahl tatsächlich verfügbar sind. Derzeit kompensieren Schulassistent:innen bestehende Versorgungslücken im System. Eine Einschränkung dieser Leistungen ohne gleichwertige Ersatzmaßnahmen verschärft die bestehende Unterversorgung.

Hinzu kommt, dass die im Dezember 2025 angekündigten Sofortmaßnahmen Berichten zufolge bislang im Schulalltag nicht sichtbar sind. Der versprochene Ausbau an inklusionspädagogischem Personal ist an vielen Standorten noch nicht angekommen.

Erforderlich ist zudem, dass der Bund seiner kompetenzrechtlichen Verantwortung nachkommt und die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen für ein inklusives Schulwesen gemäß den Bestimmungen der

UN-Behindertenrechtskonvention schafft. Zentrale Steuerungsbereiche liegen weiterhin auf Bundesebene und können nicht allein durch landespolitische Maßnahmen kompensiert werden. Notwendig ist daher eine bundesweite Reform in Richtung eines inklusiven Bildungssystems nach international erprobten Modellen, etwa dem Ansatz Südtirols der systematischen Integration sonderpädagogischer Ressourcen in die Regelschule. An der Universität Bozen (Fakultät für Bildungswissenschaften Brixen) werden seit 1998 Lehrpersonen ausgebildet. Die Ausbildung von Pädagog:innen und Lehrer:innen soll auch explizit im Sinne der Inklusion reformiert werden, da Studienrichtungen wie Pädagogik und Lehramt in Österreich vielfach noch nach dem Prinzip der Sonderpädagogik lehren.

Es wird daher der

Antrag

gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert

1. sicherzustellen, dass die Umsetzung der neuen Verordnung zum Schulassistenzgesetz zu keiner faktischen Reduktion bestehender Unterstützungsleistungen für betroffene Kinder führt,
2. umgehend zusätzliche Planstellen für qualifiziertes inklusionspädagogisches Personal zu schaffen und diese an den Schulen einzusetzen, um bestehende Versorgungslücken nachhaltig zu schließen,
3. auf Bundesebene aktiv darauf hinzuwirken, dass der Bund seiner kompetenzrechtlichen und völkerrechtlichen Verantwortung nachkommt und Maßnahmen zur Umsetzung eines inklusiven Schulsystems nach dem Vorbild Südtirols setzt.

Unterschrift(en):

LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Schriftliche Anfrage an ein Mitglied der Landesregierung (§ 66 GeoLT)

eingbracht am 28.08.2025, 13:41:01

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Fraktion(en): KPÖ

Regierungsmitglied(er): Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl

Frist: 28.10.2025

Betreff:

Unterversorgung bei Logopädie in der Steiermark

Die Steiermark ist im Gegensatz zu anderen Bundesländern mit Logopäd:innen drastisch unterversorgt. Daher sind die Wartezeiten auf eine Logopädie-Behandlung in der Steiermark besonders lang.

Anders als beispielsweise in Oberösterreich oder auch Tirol, finden Logopäd:innen in der Steiermark kaum feste Anstellungen und arbeiten daher fast ausschließlich als selbständige Unternehmer:innen. Nur die KAGes, Reha-Kliniken und Heilpädagogischen Kindergärten stellen Logopäd:innen an. In steirischen Pflegeheimen, aber auch bei der ÖGK-Steiermark sucht man Stellen für fix angestellte Logopäd:innen (anders als in Tirol oder Oberösterreich) vergeblich. Die früher übliche Anstellung direkt beim Land Steiermark (Gesundheitsressort) von Logopäd:innen, die in Kindergärten gefahren sind und dort mit Kindern und Eltern gearbeitet haben, gibt es in dieser Form nicht mehr. Einzig in den städtischen Kindergärten der Stadt Graz werden alle Kinder logopädisch gescreent und es gibt bei Bedarf drei kostenlose Termine.

Seitens der Sozialversicherungsträger werden in der Steiermark keine präventiven logopädischen Maßnahmen finanziert (weder bei Kindern noch bei Erwachsenen). Niedergelassene Vertrags-Logopäd:innen mit Kassenvertrag sind in der Steiermark daher im Gegensatz zu vergleichbaren Bundesländern (z. B. Oberösterreich und Niederösterreich) sehr rar. Die Versorgung außerhalb von Graz äußerst schwierig. Dabei steigt der Bedarf stetig an. Nicht nur Kinder benötigen logopädische Behandlungen, sondern auch Demenzkranke, Schlaganfallpatient:innen und Unfallopfer. Daneben nehmen immer mehr „Berufssprechende“ (Pädagog:innen, Moderator:innen oder Politiker:innen) Logopädie in Anspruch, ihr Risiko an einer Stimmstörung zu erkranken liegt bei mehr als 30 Prozent.

Aufgrund der schlechten beruflichen Aussichten ist die Abwanderung von Logopäd:innen in andere Bundesländer durchaus ein ernstzunehmendes Problem.

Es wird daher folgende

Schriftliche Anfrage

gestellt:

1. Wie viele niedergelassene Vertragslogopädinnen und -logopäden gibt es in
 - der Steiermark,
 - Oberösterreich,
 - Niederösterreich,
 - Kärnten,
 - Burgenland,
 - Tirol?
2. Wieso ist die Anzahl in diesen Bundesländern so viel höher als in der Steiermark?
3. Gibt es von Landesseite Zuzahlungsangebote für einkommensschwache Betroffene, die Logopädie benötigen?
4. Plant die Landesregierung, Logopäd:innen direkt beim Land anzustellen?
5. Gibt es einen Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Logopädie in der Steiermark?
6. Wird die Logopädie ein Planungsfaktor im neuen Regionalen Strukturplan Gesundheit sein?

Unterschrift(en):

LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Internes

Anmerkung:

Alice.reinisch@logopaedieaustria.at

Marlies.jobstmann@logopaedieaustria.at

informieren wenn Antwort da ist

Unselbstständiger Entschließungsantrag (§ 51 GeoLT)

freigegeben am 22.09.2025, 15:49:29

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Jochen Bocksrucker (SPÖ), Dritte Landtagspräsidentin Helga Ahner (SPÖ), LTAbg. Chiara-Sophia Glawogger (SPÖ), LTAbg. Maximilian Lercher (SPÖ), LTAbg. Johannes Schwarz (SPÖ), LTAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Regierungsmitglied(er): Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl

Zu Tagesordnungspunkt 54

Betreff:

Würdige Erneuerung der Gedenkstätte für die Opfer der NS-Euthanasie am Standort LKH II Graz-Süd endlich umsetzen!

Bereits im Jahr 2024 gab es einen einstimmigen Landtagsbeschluss, um den Gedenkort für über 1.500 Opfer der NS-„Euthanasie“ am Gelände des LKH II Graz-Süd zu erneuern.

In der aktuellen Stellungnahme der Landesregierung wird lediglich auf Adaptierungen bzw. kleine Neuerungen im Umfeld (Hinweisschilder am Gelände bzw. im Verwaltungsgebäude und Hinweise auf der Homepage) hingewiesen. Die Gedenkstätte selbst blieb bis heute allerdings unverändert.

Eine, in der Stellungnahme erwähnte, gemeinsamen Begehung des Mahnmals ist begrüßenswert, weicht allerdings vom ursprünglichen Ansinnen nach einer zeitgemäßen Neugestaltung des Gedenkortes, gerade im Gedenkjahr 2025, grundlegend ab.

Gerade in diesem NS-Gedenkjahr 2025 ist es an der Zeit, dem parlamentarischen Beschluss endlich Taten folgen zu lassen, damit solche Verbrechen nie wieder passieren können.

Es wird daher der

Antrag

gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. die inhaltlich wie gestalterische zeitgemäße Neugestaltung der bestehenden Gedenkstätte noch heuer in die Wege zu leiten;
2. die finanziellen Mittel für die Erneuerung bereitzustellen.

Unterschrift(en):

LTAbg. Jochen Bocksruker (SPÖ), LTAbg. Johannes Schwarz (SPÖ), LTAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ)

Selbstständiger Antrag von Abgeordneten (§ 21 GeoLT)

eingetragen am 16.05.2025, 08:33:09

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAbg. Johannes Schwarz (SPÖ), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Mag. Doris Kampus (SPÖ), LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ), LTAbg. Robert Reif (NEOS), LTAbg. Mag. Bettina Schoeller, MSc (NEOS)

Fraktion(en): Grüne, SPÖ, KPÖ, NEOS

Zuständiger Ausschuss: Kultur und Wohnbau

Regierungsmitglied(er): Landesrat Dr. Karlheinz Kornhäusl

Betreff:

Würdige Erneuerung der Gedenkstätte für die Opfer der NS-Euthanasie am Standort LKH II Graz-Süd

In ganz Österreich waren die vergangenen Tage geprägt von Gedenk- und Befreiungsfeiern. So fand etwa am 8. Mai am Wiener Heldenplatz das „Fest der Freude“ statt, in unserer Landeshauptstadt wurde einen Tag später die Festveranstaltung der Stadt Graz für das Gedenkjahr 2025 begangen, und am 11. Mai kamen mehr als 20.000 Menschen zur internationalen Befreiungsfeier im ehemaligen Konzentrationslager Mauthausen. Zahlreiche Veranstaltungen, Publikationen und Ausstellungen stellen das Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus im heurigen Jahr in den Vordergrund.

Bereits im Vorjahr wurde im Rahmen einer Mehrparteieninitiative im Landtag Steiermark die Erarbeitung und Umsetzung eines würdigen Gedenkortes der NS-Euthanasie der ehemaligen Landesheil- und Pflegeanstalt „Feldhof“ am Gelände des LKH II Graz-Süd gefordert. Aktuell findet sich im Gedenken an die Opfer der NS-„Euthanasie“ am Gelände des LKH II Graz-Süd ein lebendes Denkmal in Form einer Gartengestaltung sowie eine Gedenktafel nach den Plänen des Landschaftsarchitekten Univ.-Prof. Janos Koppandy.

Die Beseitigung von all jenen Menschen, die aus Sicht der nationalsozialistischen Ideologie als „lebensunwert“ galten, führte unter dem Decknamen der „Euthanasie“ zur Ermordung von tausenden Menschen während der Zeit des Nationalsozialismus. Allein im Zeitraum von Mai 1940 bis Juni 1941 wurden 1.232 Patient:innen von der Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Feldhof“ in die Vernichtungsanstalt Hartheim gebracht und dort getötet.

Im Zuge der parlamentarischen Initiative erging eine Stellungnahme der vormaligen Steiermärkischen Landesregierung in welcher zu einer möglichen Neugestaltung der Gedenkstätte seitens der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wie folgt ausgeführt wurde:

[...] Die Geschichte dieser Gräueltaten ist zwar in der Fachwelt mittlerweile gut dokumentiert und bekannt, bzw. wird der Öffentlichkeit derzeit durch das bereits bestehende Mahnmal in Erinnerung gerufen. Allerdings soll nunmehr durch bereits laufende Überlegungen und strategische Planungen zur Erarbeitung und Umsetzung geplanter Maßnahmen der bestehende Gedenkort für die Opfer der NS-

Euthanasie verändert bzw. diesem mehr Raum gegeben werden. Es geht um die Konkretisierung, Neukontextualisierung und angemessene Erinnerung an tausende Menschen sowie um die Verdeutlichung, welche Dimensionen der Massenmord am „Feldhof“ hatte. [...]

Zu den in Planung oder bereits in Umsetzung befindlichen Aktivitäten soll nunmehr auch eine Neupositionierung, -kontextualisierung und -gestaltung von Mahn- und Denkmälern an die Opfer der NS-Zeit an sensiblen Orten - wie an jenem für die über 1.500 Opfer der NS-Euthanasie- und Rassenpolitik des ehemaligen „Feldhofes“, Standort Süd des Landeskrankenhauses Graz II im Verband der KAGes erfolgen. [...] (XVIII. Gesetzgebungsperiode, EZ/OZ: 3962/3)

Der Bericht des Ausschusses für Europa, welcher die oa. Stellungnahme zum Inhalt hatte, wurde im Rahmen der 60. Landtagssitzung am Dienstag, 17.09.2024 zur Kenntnis genommen und der Beschluss von allen Fraktionen angenommen. Im Anschluss an diesen ergingen jedoch keine weiteren Schritte, die Erarbeitung einer würdigen Erneuerung der Gedenkstätte steht bis dato aus.

Gerade im heurigen Gedenkjahr darf sich die Erinnerungskultur unserer Gesellschaft nicht darauf beschränken, die Gräueltaten der Vergangenheit in (öffentlichen) Reden zu verurteilen. „Nie wieder!“ bedeutet auch, dass es Mahnmäler geben muss, die uns mit den dunklen Seiten unserer Geschichte konfrontieren. „Nie wieder!“ heißt, dass es würdige Orte des Gedenkens für all jene Menschen braucht, die der Unmenschlichkeit zum Opfer fielen und die als Orte der öffentlichen Reflexion einer sich stets verändernden Erinnerungskultur dienen.

Es wird daher der

Antrag

gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- die Erneuerung des Gedenkortes für die Opfer der NS-„Euthanasie“ der ehemaligen Landesheil- und Pflegeanstalt „Feldhof“ am Gelände des LKH II Graz-Süd auszuschreiben;
- die finanziellen Mittel für die Erneuerung bereitzustellen; sowie
- dem Landtag Steiermark halbjährlich über die Umsetzung Bericht zu erstatten.

Unterschrift(en):

LTAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAbg. Johannes Schwarz (SPÖ), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Mag. Doris Kampus (SPÖ), LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Alexander Melinz, Bakk. phil. (KPÖ), LTAbg. Robert Reif (NEOS), LTAbg. Mag. Bettina Schoeller, MSc (NEOS)